

# DEUTSCHE BAUZEITUNG

Illustrierte Wochenschrift für Baugestaltung, Bautechnik  
Stadt- und Landplanung • Bauwirtschaft und Baurecht

Berlin SW 19  
2. Jan. 1935

Herausgeber: Architekt Martin Mächler, Berlin

Heft

1

## GEDANKEN ZUM NEUBAU DEUTSCHLANDS

Martin Mächler

### Qualitative Erneuerung

Wir Menschen sind entsprechend der Kürze unseres Lebens alle auf die Überlickung so kurzer Zeitabschnitte eingestellt, daß wir immer meinen, ewig gültige Urteile abzugeben und doch allermeist kaum für den schmalen Raum der Gegenwart zu urteilen vermögen. Selbst so große Leistungen, wie sie auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens in den letzten Entwicklungsperioden vollbracht wurden, lassen uns die Richtigkeit dieser Auffassung deutlich erkennen. Wir erinnern nur an die Mietskasernen, den letzten und markantesten Ausdruck dieser Normalisierungs- und Typisierungsperioden. Sie gilt heute allgemein als die verhängnisvollste Lösung. Die Fahnenworte „zurück zur Scholle“, „Heimstätte“ usw. kennzeichnen die gegenwärtig gültigen Urteile.

Immer ist die lebende Generation davon überzeugt, daß der neue Most der Zukunft nicht mehr in die alten Schläuche der Typen und Normalien gefüllt werden kann, die bis zum Übermaß in der Kulturwelt vorhanden sind und den Weg der Krise kennzeichnen haben. Und das ist gut so. Auch wir sind uns dessen bewußt, daß uns allein die Qualität retten kann.

\*

Der Erlöser von der Typisierung und Normalisierung kann stets nur der Schöpfer sein. Für den Schöpfer ist es oft sehr charakteristisch, daß er sich der verlangten Typisierung und Normalisierung, die vom Durchschnitt der Menschen gerade in den Entwicklungsjahren erreicht wird, eben in dieser Zeit nicht anpassen kann, weil die Entwicklung sich bei ihm zu brausend und überschäumend vollzieht. Der junge Goethe hat bekanntlich nicht einmal den Doktorgrad zu erreichen vermocht, und hat doch, ohne es zu wissen, schon damals so sehr Qualität gelebt und Qualität geschaffen, daß er Tausenden von Doktoren und Professoren mit seiner Jugendgeschichte den Arbeitsstoff ihres ganzen Lebens gegeben hat. Der Schöpfer ist in den allermeisten Fällen mehr als andere und in seinen Entwicklungsjahren mehr als auf der Höhe seines Mannesalters dem Irrtum, dem Wahn und dem Abweg unterworfen. Vor Jahren wurde einmal die sehr geistreiche Bemerkung gemacht:

Wir Kleinen geh'n zum Ziel auf gleichen Gleisen

Die Großen kommen ihm durch Irrtum nah.

Die wollen ganz verkehrt nach Indien reisen

Und finden unterwegs Amerika!

Daß sich gegen einen solchen Schöpfermenschen die Phalanx der Typisierten, Normalisierten und Berechtigten zusammenschließt, das ist die Crux, unter der die Menschheit am meisten dann leidet, wenn sie in tiefen Kulturdepressionen nach dem Aufstieg zu neuen Qualitäten sucht.

### Dynamische Entwicklung

Es ist eine müßige Frage, sich zu überlegen, ob die Kultur den Menschen glücklicher oder unglücklicher macht. Ebenso gut könnte man fragen, ob es den Menschen glücklicher macht, vom Kinde zum Manne heranzureifen oder ob ihn der Sommer und der Herbst glücklicher machen als der Frühling. Wie es im natürlichen Lebensablaufe keinen Stillstand gibt, so kann im Lebenslaufe eines Volkes keine Rede davon sein, dessen Entwicklung künstlich an irgendeinem Punkte, der relativ günstig zu sein scheint, anzuhalten. Wie die Blüte unwiderruflich heranreift und welkt, wie die Frucht nach ewigen Gesetzen treiben muß, wie der einzelne Mensch unabhängig von seinem Willen die einzelnen Lebensalter zu durchlaufen hat, so hat auch ein Volk seine einzelnen Entwicklungsstadien durchzumachen. Von inneren und äußeren Faktoren genötigt läuft es seine Entwicklungsreihe durch, und wohl dem Volke, das, auf eine feste und unangreifbare Scholle gegründet, in sich der Abstammung nach einheitlich aufgebaut, die einzelnen Stadien seiner Kulturentwicklung ruhig zu durchlaufen vermag und sich mit der gesunden Kraft, die es aus seinem Mutterboden saugt, beherrschend über die Erde ausbreiten kann.

### Arbeit und Siedlung

Jedermann weiß, daß es sich bei der höchsten Produktivität der Arbeit nicht allein um einen technischen Vorgang handelt. Die produzierenden Wesen sind ja keine Maschinen, denen allein mit technischen Maßnahmen beizukommen wäre. Es sind Menschen von Fleisch und Blut, von deren körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften das Ergebnis der Arbeit, selbst wenn ihre technischen Voraussetzungen alle im höchsten Maße erfüllt wären, doch noch entscheidend abhängt. Die Frage aber, von deren Lösung die physischen und moralischen Qualitäten der Arbeitenden abhängig sind, ist die Siedlungsfrage. Eine organische Entwicklung der Arbeit unter kultur-, energie-, sozial- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten bedeutet nichts, wenn nicht unter den gleichen Gesichtspunkten eine organische Entwicklung der Siedlung mit ihr und neben ihr einhergeht.





## Die Großsiedlung

Das Schicksal aller hohen Kulturen und ihr vornehmstes Kennzeichen nach außen ist die Bildung von Großstädten. Alle uns bekannten Kulturen haben bisher auf den Höhepunkten ihrer Entwicklungen zu Großstadtbildungen geführt. In all diesen Kulturen sind die Großstadtbildungen zugleich die Kennzeichen des Verfalls geworden. Das trifft nicht nur für den uns am nächsten liegenden griechisch-römischen Kulturkreis zu, sondern es hat sich auch ebenso im ägyptischen, im babylonischen, im assyrischen, im indischen und im chinesischen Kulturkreis bewahrheitet. Wir kennen die Großstädte dieser Kulturkreise ziemlich genau, die der Antike sogar ganz genau und haben doch aus dieser Kenntnis bis zum heutigen Tag offenbar nicht das Geringste zu lernen vermocht.

Warum hat sich das in allen zugrunde gegangenen Kulturen bisher so verhalten? Einzig, weil die führende Schicht der Gesellschaft die geleitete Schicht im Entwicklungsstadium der Massenbildungen nicht richtig gruppieren und in den Gesamtorganismus eingliedern konnte. Das heißt konkret ausgedrückt, einfach deshalb, weil noch nie eine führende Gesellschaft da war, die das Problem der Großsiedlung zusammen mit dem Arbeitsproblem organisch zu lösen vermochte.

## Ausbau des Weltverkehrsnetzes

Eine der dringendsten Aufgaben der güteraustauschenden Völker ist es, das Adernetz der Kultur so auszubauen und einzurichten, daß alle Linien Wege und Konstruktionen des Land-, Wasser- und Luftverkehrs dem Weltbedürfnis ohne Rücksicht auf Sonderbestrebungen angepaßt werden.

Was Friedrich List als Grunderfordernis für den wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands betrachtete, den Aufbau eines nationalen Verkehrssystems, das allein kann auch die Grundlage eines Aufblühens ebenso wie einer Regelung und Ordnung der Weltwirtschaft werden, nämlich die Schaffung eines Weltverkehrssystems, das den Bedürfnissen der Kulturvölker entspricht und eine regulierende Arbeit des Weltmarktes ermöglicht.

# ZUSAMMENFASSUNG DER SANIERUNGSMASSNAHMEN

Gustav Adolf Platz, Stadtbaudirektor i. e. R.

Die Fach- und Tagespresse enthält gegenwärtig eine solche Fülle von Gedanken und Vorschlägen für die Gesundung von Elendsvierteln, daß eine zusammenfassende Darstellung in einem System notwendig geworden ist, in das Erfahrungen der Praxis — namentlich auf dem Gebiet der Baupolizei und Wohnungsaufsicht — eingebaut werden müssen. Selbstverständlich kann dieses System hier nur in großen Zügen gegeben werden, während eine umfassende Behandlung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden muß, wenn die vorgeschlagenen Ideen an einzelnen durchgeführten Beispielen erprobt sein werden.

## 1. Notwendigkeit und Umfang der Sanierung

Man ist heute in der Fachwelt darüber im klaren, daß Gesundung eine weitgreifende Aktion bedeutet, die an den Grenzen der Altstadt nicht haltmachen darf. Vielmehr gehören zu den Erneuerungsgebieten auch jene Viertel und Einzelgrundstücke, die unter der Herrschaft unzureichender Bauordnungen entstanden sind, selbst wenn sie verhältnismäßig neu sind. Denn gerade im 19. Jahrhundert haben sich unter dem Druck einer lawinenhaften Bewegung vom Lande zur Stadt jene baulichen Zustände entwickelt, die große Teile des Volkes proletariisiert, sie dem gesundheitlichen und moralischen Verfall preisgegeben haben. Nach diesem Gesichtspunkt ist der Umfang der notwendigen Gesundung festzulegen, wenn man sich nicht mit „Potemkinschen Dörfern“ begnügen will.

## 2. Die Ziele der Sanierung

Die Ziele der Gesundung werden durch die Gedanken der Bevölkerungspolitik und eines richtig verstandenen Sozialismus bestimmt. Nachdem man den verheerenden Einfluß des Wohnens in der schlechten und überfüllten Mietkaserne auf Gesundheit und Gemütsverfassung der Bewohner in seinem ganzen Ausmaß erkannt hat, können diese Ziele nur darin bestehen, die leichten Erkrankungen durch pflegerische Maßnahmen, die schweren durch Beseitigung der Krankheitsherde zu heilen. Folgerichtig muß also Gesundung alle Teile des Gemeindegebiets erfassen, wobei die Maßnahmen je nach der Schwere des Falles von der Einzelaufgabe bis zum völligen Abbruch abzustufen sind. Die Ziele der Gesundung sind demnach:

1. den baulichen Zustand sämtlicher Gebäude, Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräume so weit zu verbessern, daß körperlich und seelisch gesunde Menschen darin aufwachsen und gedeihen können,
2. unheilbare bauliche Zustände durch Räumung von Wohnungen und Beseitigung von Gebäuden oder Bauteilen ausmerzen, deren Beschaffenheit oder Zustand das körperliche und seelische Wohl der Bewohner oder der Nachbarn bedroht.

Diesen Zielen können wir — in den Grenzen des Möglichen — nahekommen, wenn wir in der Praxis der Sanierung mehrere Stufen unterscheiden und die notwendigen Maßnahmen nach den Erfordernissen des Einzelfalles einrichten.

## 3. Die vier Stufen der Sanierung

I. Stufe. Allgemeine Verbesserung der baulichen und wohnungstechnischen Zustände durch Einzelaufgaben.

II. Stufe. Durchführung von Mindestforderungen hygienischer, sozialer und kultureller Art in den Erneuerungsgebieten.

Abbruch der Gebäude und Gebäudeteile, deren Zustand „gefährdend“ (d. h. erneuerungsbedürftig oder sanierungsreif) ist; Instandsetzung und Umbau der zu belassenden Bauten und Bauteile zwecks Einrichtung menschenwürdiger Wohnungen und Arbeitsräume; Ausgestaltung der Baulücken, der wüsten und freien Baustellen.

III. Stufe. Herstellung des natürlichen Zustandes.

Völlige Beseitigung jeder störenden Bebauung, insbesondere der mehrgeschossigen, innerhalb der Wohnblöcke, zwecks Herstellung der Randbebauung, des Reihenbaues oder der offenen Bauweise mit Gärten und Gartenhöfen.



IV. Stufe. Abbruch und Neubau oder Freilegung ganzer Baublöcke.

#### 4. Voraussetzungen und Grundlagen

Um Gesundungspläne mit Aussicht auf Erfolg durchführen zu können, muß man bestimmte Voraussetzungen erfüllen, u. zw. solche:

a) wirtschaftlicher Art, b) technischer Art, c) gesetzgeberischer Art, d) organisatorischer Art.

a) Die wirtschaftlichen Voraussetzungen.

Die Gesundung muß wirtschaftlich tragbar sein. Sie darf bei aller Opferwilligkeit der Beteiligten diese nicht über Gebühr belasten, sie darf andererseits den Gemeinden keine nennenswerte Verschuldung aus diesem Anlaß aufbürden. Das Reich ist vollends nicht in der Lage, erhebliche Aufwendungen für Gesundungszwecke zu machen. Demnach muß sich die Finanzierung der Gesundung selbst tragen. Diese Forderung ist kein Phantom, wenn man berücksichtigt, welche Reserven im Hausbesitz vorhanden sind, und bis zu welchem Grade dieser durch die Inflation gegenüber allen anderen Vermögenswerten geschont worden ist. Er ist nicht nur über diese Krisis hinweggekommen, er ist sogar in ungeheurem Umfange entschuldet worden, indem die „Aufwertung der Hypotheken“ die Vorkriegslasten auf ein Viertel herabgesetzt hat. Lediglich die Hauszinssteuer zur Finanzierung des über- teuerten Wohnungsbaues hat dem Hausbesitz neue Lasten auferlegt. Diese sind aber — mögen auch viele Härten vorgekommen sein — im ganzen nur ein gerechter Ausgleich der unverdienten Bereicherung gewesen, die sich für den Hausbesitz aus der Abtilgung der mündelsicheren Belastung mit einem geringen Bruchteil des echten Wertes ergeben hatte<sup>1)</sup>. Fällt einmal die Hauszinssteuer weg, — und ihr allmählicher Wegfall in vier Ermäßigungen bis zum Jahre 1940 ist zugesagt — so würden die meisten Hausbesitzer nunmehr in den vollen Genuß der Entschuldung bis auf 25 v.H. der ursprünglichen Hypotheken kommen. Freilich haben viele Grundeigentümer zu Betriebszwecken oder aus spekulativen Gründen ihre Grundstücke wieder belastet.

Bei dieser allgemeinen Sachlage wären schon jetzt operative Eingriffe in den kranken Stadtkörper gerechtfertigt. Um jedoch den Hausbesitz zu schonen und ihm keine fühlbaren neuen Opfer zuzumuten, wollen wir den Beginn der Ansammlung von Geldmitteln für die Sanierung auf den Zeitpunkt verlegen, in dem 25 v.H. der Hauszinssteuer zum erstenmal wegfallen, d. h. auf den 1. April 1935.

Würde man einem Hausbesitzer zumuten, daß er heute schon Gebäude oder deren Teile beseitigt, weil sie ungesunde Wohnungen enthalten oder gar, weil sie benachbarte Häuser durch ihre Lage, ihre Gestalt, ihren Schatten schwer benachteiligen, so würde man auf heftigen Widerstand stoßen. Dieser Widerstand würde nicht nur von den Grundeigentümern ausgehen, auch die Sachwalter der mündelsicheren Werte müßten dagegen Einspruch erheben. Denn auf jeden Fall würden heute irgendwelche „Werte“ durch den Abbruch zerstört, mögen sie eingebildet oder noch tatsächlich vorhanden sein. Dabei ist die Frage — leider — unerheblich, ob sie aus Anlaß einer früheren Schätzung künstlich in die Höhe getrieben worden sind. Auf jeden Fall bestehen Belastungen, für die das Grundstück mit Gebäuden haftet. Der baulichen Gesundung muß mithin eine allgemeine finanzielle Sanierung

<sup>1)</sup> Die einzige Härte der Hauszinssteuer bestand in der schematischen Festsetzung der Berechnungsgrundlagen auf Grund der Friedensmiete.

des Hausbesitzes vorausgehen, soweit sich ungesunde Zustände auf diesem Gebiet herausgebildet haben. Die finanzielle Gesundung besteht aber in einer allmählichen Tilgung der hypothekarischen Belastung und Abschreibung der Werte sowie in der Ansammlung von Erneuerungsrücklagen aus den Erträgen der Miete. Daß diese — im gesamten sonstigen Geschäftsleben übliche — Regelung heute durchaus möglich ist, ergibt sich aus der Zusage der allmählichen Herabsetzung und schließlichen Streichung der Hauszinssteuer. Ein Bruchteil der wegfallenden Hauszinssteuer wird genügen, um derart hohe Beträge abzutilgen und später der Erneuerungskasse zuzuführen, daß Gesundungsmaßnahmen großen Ausmaßes innerhalb eines Menschenalters ohne große Härten für den Hausbesitz möglich sein werden<sup>2)</sup>. Es kommt lediglich darauf an, die Tilgung, Abschreibung und Speisung der Erneuerungskasse in vernünftige Bahnen zu lenken. Dafür hat Ministerialrat Dr. Wölz interessante Vorschläge gemacht, die nach Beratung in der Städtebau-Akademie der Öffentlichkeit mitgeteilt und der Reichsregierung unterbreitet werden sollen. Soviel jedenfalls kann schon heute gesagt werden, daß diese Maßnahmen im Einvernehmen mit dem organisierten Hausbesitz getroffen werden sollen, der an der Tilgung der hypothekarischen Belastung neuerdings großes Interesse bekundet.

Der Kernpunkt der Finanzierung der Gesundungsmaßnahmen liegt in der Frage beschlossen, ob die Hauszinssteuer erlassen und der sich daraus ergebende Vorteil zum Teil für Zwecke der Entschuldung und Erneuerung durch Gesetz bestimmt wird. Die Entschuldung aber soll nach einem Plan erfolgen, der von einem Schätzungsamt aufgestellt oder gebilligt wird. Die amtliche Schätzung, wie solche in manchen deutschen Staaten schon besteht, soll nach einem Vorschlage, der gegenwärtig der Städtebau-Akademie vorliegt, die hypothekarische Belastung des Bodens von derjenigen der Gebäude grundsätzlich trennen und sie so begrenzen, daß eine künstliche Aufblähung des Bodenwertes zugunsten der ungesunden Spekulation und zum Schaden der Bauforderungen der Handwerker in Zukunft unterbleibt<sup>3)</sup>.

b) Die technischen Grundlagen der Sanierung

Für die einzelnen Stufen der Gesundung sind ganz verschiedene Maßnahmen notwendig.

Stufe I. Allgemeine Verbesserung der baulichen und wohnungstechnischen Zustände.

Die Gesundung der baulichen und wohnungstechnischen Zustände des ganzen Gemeindegebiets ist das Ideal der Sanierung. Sie umfaßt vor allem die geringeren Wohnungsmängel, deren Zahl Legion ist, deren Beseitigung demnach eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinde werden muß, sofern die hohen Ziele der Bevölkerungspolitik erreicht werden sollen. Zu diesem Zweck muß möglichst bald die systematische Wohnungsaufsicht einsetzen, die nichts Geringeres zum Gegenstand hat, als eine periodisch wiederholte Kontrolle sämtlicher Gebäude, Wohnungen und Aufenthaltsräume. Mit ihr ist die Feuerschau und die Wohnungspflege zu verbinden. Die Mängel werden durch Be-

<sup>2)</sup> Das jährliche Aufkommen aus der Hauszinssteuer beträgt noch etwa 600 Millionen RM.

<sup>3)</sup> Damit werden Erkenntnisse der Wissenschaft endlich ausgewertet, die von Eberstadt und Weyermann zutage gefördert worden sind, und die in dem einfachen Satz gipfeln, daß die Bodenkauflhypothek hinter den Forderungen der Baugläubiger zurückstehen müsse, wenn diese gesichert werden sollen.



ratung, im Weigerungs- oder Versäumnisfalle durch Auflage und Zwang beseitigt, wobei der Finanzierung durch Instandsetzungs-Darlehen aus der Erneuerungskasse eine entscheidende Rolle zufällt. Selbstverständlich werden die Organe der Wohnungsaufsicht, die der Baupolizei dienstlich anzuschließen oder zu unterstützen wären, ihr Augenmerk darauf richten müssen, daß die Instandsetzung bei solchen Bauten auf das Notwendigste beschränkt oder unterlassen wird, die demnächst geräumt oder beseitigt werden sollen.

Stufe II. Durchführung von Mindestforderungen hygienischer, sozialer und kultureller Art.

Bei den neu zu schaffenden Bauvorschriften für Erneuerungsgebiete muß man zwischen Stufe II bzw. III (teilweise Erneuerung) und Stufe IV (völliger Neubau) unterscheiden. Kommen im letzteren Falle nur die strengsten Forderungen baupolizeilicher Art in Betracht, so muß bei dem allmählichen Umbau älterer Stadtviertel im Sinne der Stufen II und III Rücksicht auf das Vorhandene und Einordnung in die bestehende Charakterbauweise walten. Die Bauvorschriften für die Sanierung können als Bestandteil einer Reichsbauordnung nur allgemeine Richtlinien geben. Es muß den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, das für sie Passende zur bindenden Vorschrift zu erheben. Dabei wird heute die Befürchtung, daß Interessenten einen unerwünschten Einfluß auf die Gestaltung der Bauordnung gewinnen, unbegründet sein. Um so unbedenklicher wird der Wunsch nach erhöhter Elastizität der Vorschriften und einer größeren Freiheit hinsichtlich der Gewährung begründeter Dispense laut werden<sup>4</sup>). Grundsätzlich sollte möglichst bald die Übertragung der Dispensbefugnis auf die Lokalinstanz (örtliche Baupolizei) erwogen werden, die allein zu einer wirklichen Vereinfachung des Geschäftsganges beizutragen in der Lage ist.

Es ist selbstverständlich, daß nunmehr auch in Erneuerungsgebieten ganz andere Mindestanforderungen in baulicher Beziehung gestellt werden müssen, als es bisher für Altstädte üblich war. Das Bedenken, es könnten durch eingreifende Baubeschränkungen (d. h. durch Herabzoning) gewisse Werte zerstört werden, muß grundsätzlich fallen. Ohne Eingriffe ist Gesundung unmöglich. Es ist schon dargelegt worden, daß die finanzielle Gesundung, also Tilgung der Passiva und Abschreibung der fallenden Werte, nach den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns, die Eingriffe vorbereiten und rechtfertigen soll.

Die Mindestanforderungen an die bauliche Beschaffenheit von Gebäuden, Wohnungen und Aufenthaltsräumen, die von mir vorgeschlagen wurden und der Städtebau-Akademie zur Beratung vorliegen, gründen sich auf die Überlegungen über den „gefährdenden Zustand“, der eintritt, wenn das leibliche oder seelische Wohl der Bewohner oder der Nachbarschaft bedroht wird<sup>5</sup>). Die Wohnun-

<sup>4</sup>) Starre „bindende“ Vorschriften unter Ausschluß der Gewährung von Dispensen und Ausnahmen sind schon in Neubauvierteln schwere Belastungen für die (dafür verantwortlich gemachte) „Bürokratie“. Um wieviel notwendiger sind anpassungsfähige Bestimmungen für Altbauviertel, in denen fast jeder Fall anders liegt und kein Fall ohne Ortsbesichtigung entschieden werden kann!

<sup>5</sup>) Vgl. die erste Fassung in der Zeitschrift „Städtebau“ Jahrg. 1934, Novemberheft: G. A. Platz, Entwurf der technischen Bestimmungen eines Gesetzes über die Erhaltung und Erneuerung von Gebäuden. Über die Notwendigkeit neuer baurechtlicher Grundlagen für die städtebauliche Gesundung hat der Verfasser in der Zeitschrift „Die Wohnung“ (Verlag Ernst Hübsch, Berlin) Jahrg. 1934, Heft 4/5, eingehend berichtet.

gen, Aufenthaltsräume und Gebäude müssen sich in einem Zustand befinden, der den Vorschriften der neuen Bau- und Wohnungsordnung entspricht und nicht menschenunwürdig ist. Am wichtigsten sind zweifellos die Bestimmungen über die Geschoszahl, die Besonnung und die Belüftung von Wohnungen. Die Zahl der Geschosse soll nach diesem Vorschlag in Sanierungsgebieten der Klein- und Mittelstädte auf drei, der Großstädte im allgemeinen auf vier beschränkt bleiben. Die Bebauungsdichte allein nach der Fläche festzulegen, empfiehlt sich nicht. Das würde zu demselben Schematismus führen, an dem alle bisherigen Bauordnungen (notgedrungen) kranken und der zum großen Teil an dem Elend der großstädtischen Bebauung schuld ist. Denn solche Vorschriften gehen regelmäßig von den Verhältnissen eines bestimmten Grundstücks aus, als wenn es sich um ein isoliertes Stück Land handelte, mit dem der Staatsbürger „nach Belieben“ — so lautet die Vorschrift des BGB. — verfahren darf<sup>6</sup>). Die bisherigen Baugesetze und Bauordnungen gestatten in Altbaugebieten — von verschwindenden Ausnahmen abgesehen — den Anbau von Seitenflügeln und Hintergebäuden ohne jede Rücksicht auf die Verhältnisse des Nachbargrundstücks. Einer solchen verkehrten Regelung gegenüber hilft nur die Besinnung auf die Gemeinschaft der Grundeigentümer eines Baublocks.

In Zukunft werden alle baulichen Verhältnisse unter Berücksichtigung dieser Gemeinschaft zu regeln sein. Die Neuordnung der baulichen Zustände darf an der Nachbargrenze nicht haltmachen. Die ganze städtebauliche Einheit, der Baublock, ist die Grundlage für eine sinngemäße, auf das Wohl des Volksganzen gerichtete baupolizeiliche Prüfung. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Belichtungs- und Entfernungsvorschriften für Gebäude zu beurteilen, ohne Rücksicht darauf, ob solche auf einem gemeinschaftlichen oder auf verschiedenen Grundstücken stehen.

Tritt zu diesem Grundsatz eine Vorschrift, die für die Mehrzahl der Aufenthaltsräume einer Wohnung oder einer Gewerberaumgruppe Besonnung während des größten Teils des Jahres wenigstens für zwei Stunden täglich fordert, so ist damit ein Gebäudeabstand sichergestellt, der nach genauen Sonnenstandsermittlungen mindestens der eineinhalbfachen Höhe der schattengebenden Gebäudewand entspricht. Man kann das gesteckte Ziel durch verschiedenartige Vorschriften erreichen, von denen die einfachste sein dürfte:

„Hinreichende Besonnung wird erzielt, wenn Außenwände der Mehrzahl der Aufenthaltsräume von gegenüberliegenden schattengebenden Gebäuden so weit entfernt stehen, daß ein Lichtstrahl unter 33 Grad gewährleistet wird. Die übrigen Aufenthaltsräume sind als genügend belichtet anzusehen, wenn man bei gutem Tageslicht überall ohne Anstrengung lesen kann.“

Hinreichende Lüftung wird gewährleistet, wenn Querlüftung möglich ist. Die Querlüftung unter Hinzunahme des Treppenhauses und der Schrägrichtung ist im Notfalle als genügend anzusehen.

Diese Anforderungen müssen genügen, um den Geist der neuen Bauordnung für Gesundungsgebiete zu kennzeichnen. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Baupolizei ermächtigt werden sollte, nachbarliche Verhältnisse, soweit sie öffentlich-rechtlicher Natur sind, ohne

<sup>6</sup>) § 903 BGB. lautet: Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.



Unterstützung der Gerichte selbständig — unter Umständen auch gegen den Willen der Betroffenen — zu regeln. Damit wird der Baupolizei ein wichtiges Machtmittel an die Hand gegeben, Mißstände an der Nachbargrenze auch ohne das Radikalmittel des Abbruchs befriedigend zu regeln, das Fensterrecht zu verleihen und die Anordnung von Fenstern dort zu erzwingen, wo der Anbau aus baupolizeilichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zu erwarten ist.

Der Bauordnung schließt sich die Wohnungsordnung an, welche die Pflichten der Beteiligten — des Hausbesitzers, des Mieters, der Bau- und Baupolizei — regelt.

### c) Die gesetzlichen Grundlagen der Sanierung

Die gesetzlichen Grundlagen der Sanierung können durch einen Gesetzesvorschlag geschaffen werden, der gegenwärtig von einem Ausschuß der Städtebau-Akademie vorbereitet wird. Es ist dies der

„Entwurf eines Gesetzes über die Erneuerung überalterter Gemeindegebiete und Gebäude.“

Darin wird vorgeschlagen, daß die Wohnungsaufsicht (Wohnungspolizei) mit der Baupolizei verbunden und mit der Bestandsaufnahme beauftragt wird. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden verpflichtet, ihr Altgebiet daraufhin zu untersuchen, ob die städtebaulichen Einrichtungen und die Beschaffenheit der Bauten, Wohnungen und Aufenthaltsräume einer gesunden Befriedigung des Wohnbedürfnisses entsprechen. Wo dies nicht der Fall ist, haben sie dafür zu sorgen, daß diese Objekte in einen Zustand versetzt und darin erhalten werden, der den Vorschriften der Bau- und Wohnungspolizei, den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit und Wohlfahrt ebenso wie des Verkehrs und der allgemeinen Sicherheit entspricht.

Im Zuge der Untersuchung sind diejenigen Gebiete, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, zu Erneuerungsgebieten zu erklären. Handelt es sich um Einzelgrundstücke, so werden sie zur Teilerneuerung bestimmt. Die organisatorische und finanzielle Durchführung der Sanierung — eine Folge von Maßnahmen, die sich über viele Jahre hinziehen — wird in dem Gesetzentwurf auf zwei verschiedenen Wegen vorbereitet:

1. im Wege der Bildung eines sog. „Zweckvermögens“ oder
2. im Wege der Enteignung und des freihändigen Ankaufs der betroffenen Grundstücke.

Der letztere Weg ist der allein bisher erprobte. Er ist für die Gemeinde oder für den Träger des Gesundungsplans außerordentlich kostspielig und daher für große Aktionen, wie solche allein erfolgreich sein können, undurchführbar. Hingegen verspricht der Weg über das Zweckvermögen, den Ministerialrat Dr. Wölz vorgeschlagen hat<sup>1)</sup>, außerordentliche Erfolge bei geringster Belastung der Gemeinde oder eines sonstigen Trägers. Das Zweckvermögen hat einen Vorläufer in der „Masse“ des Grundstücks-Umlegungsverfahrens. Die Verwaltung des Zweckvermögens soll einer Organisation des Hausbesitzes anvertraut werden.

Die eingebrachten Teile des Zweckvermögens bleiben selbständig, die Verträge werden, soweit dies mit dem Ziel der Gesundung vereinbar ist, nicht angetastet oder werden sinngemäß nach Vereinbarung geändert. Nach

<sup>1)</sup> Zentralblatt der Bauverwaltung, 1934, Heft 39. S. 519. Min.-Rat Dr. Wölz: „Ein Vorschlag zur rechtlichen Regelung der Althaus- und Altstadtsanierung.“

erfolgter Gesundung wird der ursprüngliche Rechtszustand wieder hergestellt.

Zur Durchführung des Gesundungsplans können nötigenfalls die Bausperre und die Verfügungssperre angewandt werden. Durch Bausperre können Neu- und Umbauten untersagt werden, die dem Gesundungsplan widersprechen; Ausnahmen können mit Zustimmung der Gemeinde gewährt werden, wenn auf Entschädigungsansprüche aus der Wertsteigerung bei Durchführung des Plans verzichtet wird. Bei Verfügungssperre dürfen Belastungen mit dinglich gesicherten Schulden sowie Pacht- und Mietverträge nur mit Genehmigung der Gemeinde abgeschlossen werden.

Für die Enteignung zum Zweck der Gesundung müßte ein Reichsgesetz geschaffen werden. Der Einbau des Enteignungsrechtes in das Reichs-Boden- und Baugesetz wird anzustreben sein. Der Zwang zur Tilgung von Hypothekenschulden wäre möglichst bald gesetzlich festzulegen.

Der ganze Komplex der Bestimmungen, die der Gesundung als gesetzliche Grundlage zu dienen hätten, wird zweckmäßig in einem kurzgefaßten Grundgesetz zusammengefaßt, während die Einzelheiten den Ausführungsverordnungen — wie z. B. Bauordnung, Wohnungsordnung, Tilgungsordnung, Schätzungsordnung usw. — zu überlassen wären.

### d) Die Organisation und Durchführung der Gesundungsmaßnahmen

Trägerin der Gesundung wird im allgemeinen die Gemeinde sein. Die Bestandsaufnahme sollte man der Baupolizei übertragen, die zu diesem Zweck mit der Wohnungsaufsicht (Wohnungspolizei) beauftragt wird. Die Baupolizei ist heute — von wenigen Ausnahmen abgesehen — eine „Auftragsangelegenheit“ der Gemeinde, also eine aus den Hoheitsrechten des Staates übertragene Funktion, keine Angelegenheit der Selbstverwaltung. Der Vorschlag, die Wohnungspolizei in der einfachsten Weise mit der Baupolizei zu verbinden, entspricht Erfahrungen der Praxis und folgt aus dem Gedanken, daß die Baupolizei diejenige Behörde ist, die die Auflagen zu erlassen und ihre Erfüllung nötigenfalls zu erzwingen hat. Was liegt unter diesen Umständen näher, als ihr die Gesamtheit jener Aufgaben zu übertragen, deren erheblicher Teil ihr bereits obliegt, da sie die Gebäudeschäden schwerer Art schon heute ermittelt oder auf Grund von Anzeigen zur Kenntnis nimmt. Freilich wird die Baupolizei auch in personeller Hinsicht entsprechend auszubauen sein.

Die Wohnungspflege andererseits wird eine reine Gemeindeangelegenheit bleiben müssen (ebenso wie die Wohnungsfürsorge). Sie wird zweckmäßig mit der Familienfürsorge verbunden, den Gesundheitsämtern oder ähnlichen Einrichtungen eingegliedert und in der Regel von weiblichen Kräften gehandhabt. Ihre Berichte und Karten werden eine wertvolle Ergänzung der baulichen Bestandsaufnahme bilden.

Die Auflagen der Baupolizeibehörde, die auf Instandsetzung, Umbau oder Abbruch gerichtet sind, müssen durchaus dem Einzelfall angepaßt werden. Der Idealzustand soll jedem Beamten vorschweben; er muß sich aber in jedem Falle darüber klar werden, ob die Auflage dem Betroffenen zugemutet werden kann, ob sie wirtschaftlich tragbar ist, und in welcher Zeit sie durchgeführt werden kann. Ein schadhaftes Dach muß sofort geflickt werden, ein baufälliges Haus binnen kurzer Frist abgerissen werden. Hingegen wird man ein verwahrlostes Hintergebäude — trotzdem es minderwertige Wohnungen enthält — vielleicht noch zehn bis zwanzig Jahre belassen müssen, d. h. bis zu jenem Zeit-



punkt, in dem die Auflage ohne nennenswerten Verlust für den Betroffenen erfüllt werden kann.

Der Zeitpunkt der Erfüllung der Auflage wird schon heute zu bestimmen sein. Er richtet sich nach dem Zeitraum, innerhalb dessen das abzubrechende Gebäude bei geordneter Wirtschaft abgeschrieben sein wird. Die Baupolizei wird also im engsten Einvernehmen mit dem Schätzungsamt arbeiten müssen, das in dem Gesetzentwurf der Städtebau-Akademie vorgesehen ist und für die Durchführung einer wirksamen und sparsamen Sanierung unerlässlich ist.

Die Auflagen zur städtebaulichen Gesundung sind also schrittweise durchzuführen, und zwar in dem Maße, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse dies ohne übermäßige Härten zulassen. Sie umfassen sowohl Maßnahmen der Stufen II und III (Ausräumung des Blockinnern, Beseitigung überständiger und ungesunder Wohnungen und Gebäude), als auch diejenigen der Stufe I (allmähliche Verbesserung der gesamten Bau- und Wohnungsverhältnisse einer Gemeinde). Beide Aufgaben sind gleich wichtig. Man sollte aber unverzüglich dort anfangen, wo man jetzt schon zugreifen kann, d. h. bei der allgemeinen Wohnungsaufsicht. Damit

läßt sich fast ohne jeden Aufwand unendlich viel Segen stiften. Denn ein erheblicher Teil der Instandsetzungen kann aus Mitteln der Erneuerungskasse durch Anleihe finanziert werden, deren Tilgung aus Mieten für modernisierte Wohnungen sicher zu erwarten ist.

Hingegen sollten große Aktionen schon heute in Aussicht genommen und geplant werden, da ihre Durchführung sich über Jahrzehnte erstrecken muß, wie oben dargelegt wurde.

Allem anderen muß eine Neugestaltung der Gesetzgebung vorausgehen, ohne die eine bauliche Gesundung unmöglich ist. Die Geschichte der bisherigen Versuche hat bewiesen, daß dieses gigantische Werk nur auf völlig neuen Grundlagen aufgebaut werden kann. Die bisherigen haben sich als unbrauchbar erwiesen, da sie einerseits den Trägern ungeheure Opfer auferlegen, andererseits die Nutznießer in unverdienter Weise bereichern. Von der Deutschen Akademie für Städtebau, Reichs- und Landesplanung soll aber eine neue Form der Gesundung vorgeschlagen werden, die vom Ausgleich der Lasten und Vorteile auf lange Sicht ausgeht und daher — falls die gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt werden — umfassende Erfolge verspricht.

## KOSTENVERGLEICH ZWISCHEN REINER ZIEGEL- UND GEMISCHTER LEICHTBAUPLATTEN-BAUWEISE

Seminar für Bauwirtschaftslehre, Techn. Hochschule Hannover, Prof. Wickop

Ein einwandfreier Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen verschiedenen Ausführungen eines wesentlichen Bauelementes läßt sich nicht anstellen durch einen Vergleich der Einheitspreise dieser Konstruktionen. In den meisten Fällen beeinflußt die Änderung eines für die gesamte Konstruktion wichtigen Bauelementes auch die Konstruktion oder doch die Maße anderer Bauteile, was aber bei der Errechnung des Einheitspreises nicht berücksichtigt wird. Ganz besonders gilt diese Rückwirkung von so wesentlichen Elementen wie der hier zur Untersuchung stehenden Außenwand und Decke. So beeinflußt die Veränderung in der Baustärke der Außenwand die Größe der bebauten Fläche; dasselbe gilt für die Deckenstärke mit Bezug auf die Geschoßhöhe.

Man kann also nur dann einwandfrei vergleichen, wenn man alle diese Nebeneinflüsse in der Berechnung mit-erfaßt. Das geschieht am besten durch die getrennte Kostenermittlung für ein und dasselbe Haus in den verschiedenen Bauweisen, d. h. also, für ein bestimmtes Bauprogramm werden unter genauer Einhaltung von nutzbarer Fläche und Raum in den verschiedenen Bauweisen die Kosten getrennt festgestellt und dann verglichen.

Zur Untersuchung stehen hier die Bauweisen:

1. normale 38 cm starke Ziegelaußenwand mit Holzbalkendecke (Abb. 2).
2. 25 cm starke Ziegelaußenwand, innen mit 5 cm starken Dämmplatten isoliert; die Decken als Holzbalkendecken unter Verwendung von Dämmplatten (Abb. 2). (Das bedeutend geringere Eigengewicht dieser Decke und der kleinere Balkenabstand — 66 gegen 80 cm — ermöglicht einen geringeren Holzaufwand für den Quadratmeter Deckenfläche.)

Es werden also in der Untersuchung die Kosten der reinen Ziegelbauweise denen einer gemischten Leichtbauplatten-Bauweise gegenübergestellt.

Als Untersuchungsobjekt wurde ein kleines zweigeschossiges Einfamilienhaus mit rd. 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche (vgl. Abb. 1) gewählt, eine Hausform, die ihrer Größe nach künftig besonders häufig zur Ausführung kommen wird.

Der Untersuchung der Isolierkonstruktion liegen Wärmeleitfähigkeit und Preise der Dämmplatten „Torfotekt“ und „Heraklith“ zugrunde, weil diese zu den besten und bekanntesten Platten dieser Art gehören, sich seit Jahren bewährt haben, ihre Preise zudem genau die gleichen sind und die Wärmeleitfähigkeit nach den jüngsten Untersuchungen für beide als gleich gelten kann ( $\lambda = 0,07$  einschl. der in der Bauweise bedingten Zuschläge).

Um den Vergleich nicht unnötig umfangreich und daher unübersichtlich zu machen, sind (vgl. den Anhang), nur die voneinander in der Ausführung abweichenden Bauteile einzeln berechnet. Im übrigen ist für den Kubikmeter umbauten Baumes der Ziegelbauweise ein Einheitspreis von 22 RM (Herbst 1933, Ziegelsteinpreis 32,50 RM frei Bau) zugrunde gelegt, so daß sich die Kosten des Torfotekt- bzw. Heraklith-Hauses ergeben als Differenz zwischen den Gesamtkosten des Ziegelhauses und dem Unterschied in den Kosten der voneinander in der Ausführung abweichenden Bauteile der beiden Bauweisen.

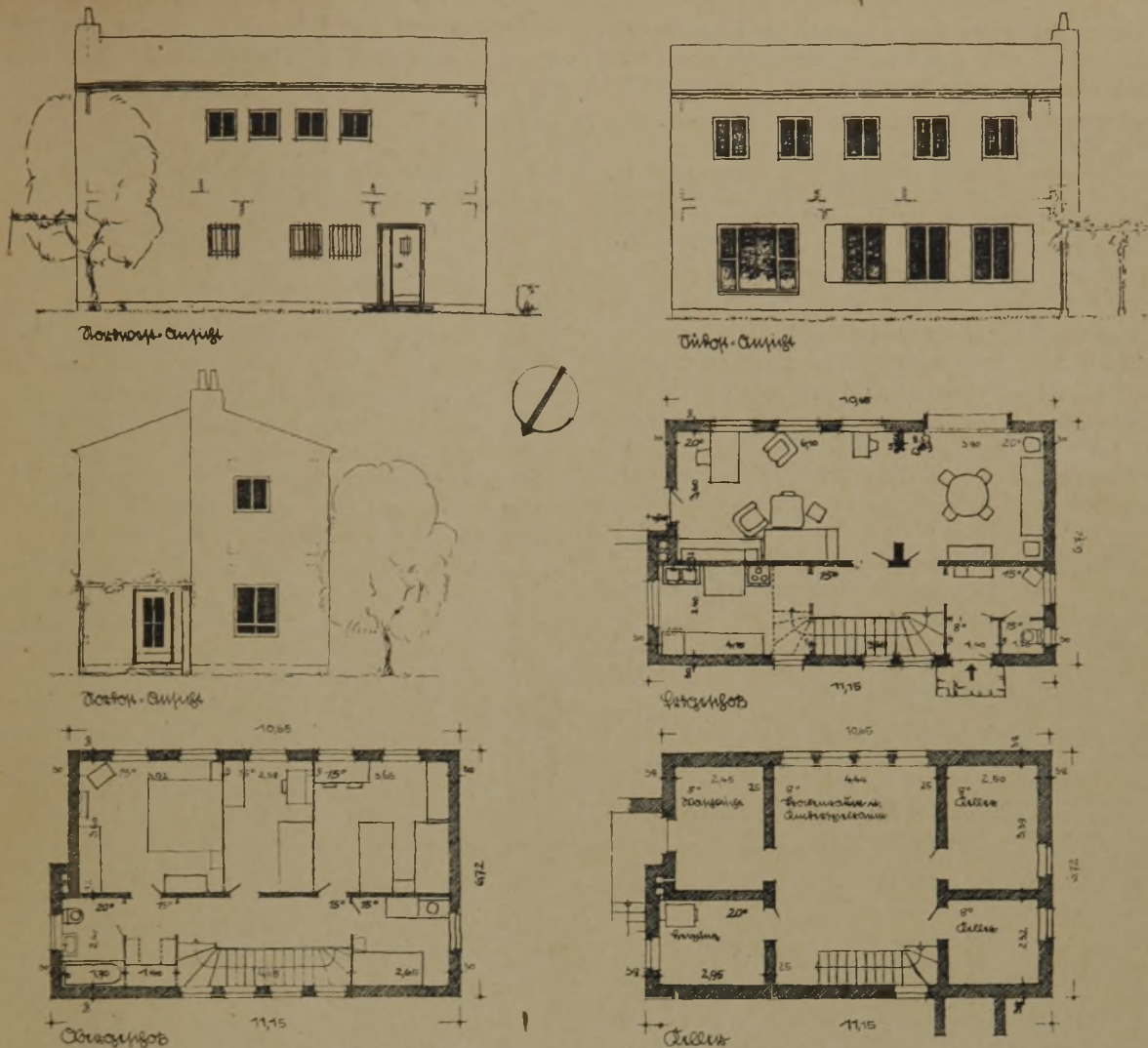
Unter der Gesamtwirtschaftlichkeit des Hauses, die hier untersucht werden soll, wird verstanden die Summe aller in einem Jahr für das Haus auflaufenden Beträge für A. jährliche Kosten der Bauanlage (Verzinsung und Amortisation),

B. jährliche Brennstoffkosten der Heizung,  
C. jährliche Anlagekosten der Heizung (Verzinsung, Amortisation und Reparatur),

also die Summe, die der Bewohner des Eigenheimes für „Miete“ und Heizung ausgeben muß.

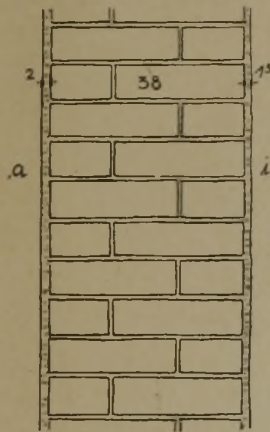
Das Ziegelhaus kostet errechnet nach Kubikmeter umbauten Raumes:





1 Ansichten und Grundrisse der untersuchten Wohnbauten 1:200

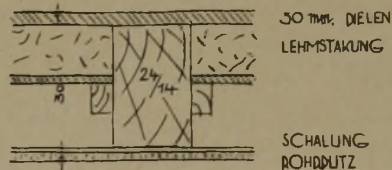
AUSSENWAND D. ZIEGELHAUSES



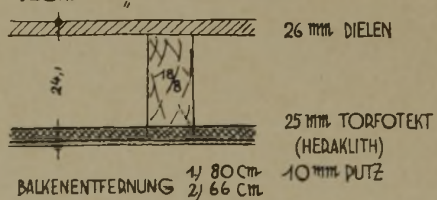
AUSSENWAND D. „ISOLIERTEN“ HAUSES



DECKE IM ZIEGELHAUS



DECKE IM „ISOLIERTEN“ HAUS



2 Ausbildung der Wände und Decken in den Bauten 1:15

$$\begin{aligned} \text{Grundfläche: } & 10,82 \cdot 6,88 = 74,442 \\ & + 3,72 \cdot 0,50 = 1,860 \\ & \hline & 76,302 \text{ m}^2 \end{aligned}$$

$$\text{Höhe: } 2,50 + 3,03 + 2,93 = 8,46$$

$$\text{Umbauter Raum: } 76,302 \cdot 8,46 = 645,515 \text{ m}^3$$

1 m<sup>3</sup> kostet 22 RM (gute Ausstattung, Herbst 1933, Ziegelpreis 32,50 RM frei Bau)

$$\text{Gesamter Preis: } 645,515 \cdot 22,00 = 14\,201 \text{ RM}$$

Die Kosten derjenigen Teile des Ziegelhauses, die von denen des Dämmplattenhauses abweichen, betragen für:

Maurerarbeiten	3 189,45 RM
Putzarbeiten	649,48 "
Zimmerarbeiten	995,65 "
Mehrarbeiten	145,66 "
	<hr/> 5 000,24 RM

Die vom Ziegelhaus in der Ausführung abweichenden Konstruktionsteile des Dämmplattenhauses kosten an:

Maurerarbeiten	3 191,44 RM
Putzarbeiten	331,54 "
Zimmerarbeiten	714,99 "
	<hr/> 4 237,97 RM

Die Differenz zwischen diesen Sonderkosten der beiden Bauweisen beträgt . . . . . 762,27 RM.

Die Anlagekosten des Torfotekt- bzw. Heraklith-Hauses betragen also . . . . . 14 201,33 RM

	— 762,27 "
	<hr/> 13 439,06 RM.



Von diesen Baukosten sind noch als Verminderung der Einrichtungskosten für eine kleinere Heizanlage, wie unter C. noch gezeigt wird, abzuziehen . . . . 401,14 RM.  
Damit betragen die tatsächlichen Baukosten (einschl. Heizanlage) für das Torfotekt- bzw. Heraklith-Haus  
13 037,92 RM

und die Differenz gegenüber den entsprechenden Kosten des Ziegelhauses . . . . . 1 167,41 RM;  
das bedeutet eine Anlagekapitalersparnis von rd. 9 v. H. zugunsten des Torfotekt- oder Heraklith-Hauses.

Die jährlichen Bauaufwendungen für beide Häuser ausschließlich Heizanlage unter der Annahme eines Satzes von 7 v. H. für Verzinsung und Amortisation sind:

für das Ziegelhaus . . . . . 994,09 RM/Jahr  
für das Dämmplattenhaus . . . . . 940,73 RM/Jahr.

Zu untersuchen bleibt noch der Vorteil, den die bessere Wärmedämmung für die Heizkosten des isolierten Hauses mit sich bringt.

Die der Wärmeverlustberechnung der beiden Häuser zugrundeliegenden Wärmedurchzugszahlen (k-Zahlen) sind nachstehend zusammengestellt:

#### Wärmedurchgangszahlen der verschiedenen Konstruktionsteile

	kcal/m <sup>2</sup> h°C
AW 25 cm Ziegel mit 5 cm Torfotekt bzw. Heraklith in 0,5 cm Zementmörtel verlegt, außen 2 cm, innen 1,5 cm Putz	0,77
AW desgl., jedoch nur 2,5 cm Dämmplatte	1,25
AW 38 cm Ziegel, außen 2 cm, innen 1,5 cm Putz	1,34
D Dämmplattendecke über Erdgeschoß (siehe Zeichnung!)	0,70
D Dämmplattendecke über Obergeschoß	0,83
D desgl., aber nur mit 2,5 cm Torfotekt oder Heraklith	0,80

Zur Errechnung des jährlichen Wärmeverlustes dienen folgende Annahmen:

200 Heiztage/Jahr  
18 Heizstunden/Tag  
d. i. 3 600 Heizstunden/Jahr.

Mittlere Außentemperatur für diese 200 Heiztage (Ende September — Anfang Mai) für den Außenbezirk der Stadt Hannover

t = + 2°C (für den Brennstoffbedarf),  
t = + 15°C (für die Größe der Heizanlage).

Leistung und Kosten des Heizmaterials:

1 kg Zechenkoks liefert 6 300 kcal,  
der Wirkungsgrad der Heizanlage beträgt: 65 vH,  
50 kg Zechenkoks kosten 2,10 RM.

Die Wärmeverlustberechnung (die Wärmestände der Räume sind aus den Zeichnungen zu ersehen) ergibt:

Wärmeverlust des Ziegelhauses . . . . .	11 393 kcal/std;
das erfordert . . . . .	200,2 Ztr/Jahr;
das kostet . . . . .	420,42 RM/Jahr.

Die entsprechenden Zahlen für das Dämmplattenhaus sind:

Wärmeverlust . . . . .	9 603 kcal/std;
das erfordert . . . . .	168,8 Ztr/Jahr;
das kostet . . . . .	354,48 RM/Jahr.

Der Erfahrungswert, daß zur Erzeugung von 30 000 WE/Std. ein Heizungsanlage-Aufwand von etwa 1 600 RM (Herbst 1933) notwendig ist, ermöglicht es, auch die Unterschiede in den Anschaffungskosten für die Heizungsanlage auszudrücken:

das Ziegelhaus verlangt für eine Heizanlage, die bei -15° C ausreicht, 41 384 kcal/std . . . . .	2 207,14 RM,
das Dämmplattenhaus bei 33 870 kcal/std . . . . .	1 806,00 RM;

die Ersparnis zugunsten des Dämmplattenhauses beträgt also  
401,13 RM.

Bei einer Jahresbelastung von 10 v. H. für Verzinsung, Amortisation und Reparatur sind jährlich an Mitteln aufzuwenden:

für das Ziegelhaus . . . . .	220,71 RM,
für das Dämmplattenhaus . . . . .	180,60 RM.

Die Zusammenfassung der einzelnen jährlichen Kosten ergibt für das Ziegelhaus:

A. Jährl. Kosten der Bauanlage . . . . .	994,09 RM,
B. Jährl. Brennstoffkosten der Heizung . . . . .	420,42 "
C. Jährl. Kosten der Heizanlage . . . . .	220,71 "
	1 635,22 RM;

für das Dämmplattenhaus:

A. Jährl. Kosten der Bauanlage . . . . .	940,73 RM,
B. Jährl. Brennstoffkosten der Heizung . . . . .	354,48 "
C. Jährl. Kosten der Heizanlage . . . . .	180,60 "
	1 475,81 RM.

Die Differenz für die jährlichen Gesamtaufwendungen beider Häuser beträgt zugunsten des Torfotekt- bzw. Heraklith-Hauses  
159,41 RM;

das bedeutet für den Bewohner des Eigenheimes eine Ersparnis von rd. 11 v. H. (10,8 v. H.) oder im vorliegenden Fall von monatlich rd. 13,3 RM.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß dieses Ergebnis gleiche bautechnische Güte, Lebensdauer und Unterhaltungskosten beider Bauweisen zur Voraussetzung hat. Diese Annahme ist aber durchaus berechtigt, denn die Isolierbauweise sowohl der Außenwand als auch der Decken hat sich seit Jahren als einwandfrei bewährt, ohne daß Risse in den uns bekannten Beispielen aufgetreten sind, wenn die Fugen zwischen den Dämmplatten, wie das hier auch in der Rechnung berücksichtigt ist, mit Jutestreifen überklebt werden. Weiterhin bietet die 25 cm starke Außenschale aus Ziegelsteinen in Verbindung mit dem Außenputz einen unbedingt sicheren Regenschutz und ist sogar wegen der größeren Wärmedämmung durch die Isolierplatte besser gegen Schwitzwasserbildung gesichert als die 38 cm starke Ziegelwand. Die Ersparnis von 11 v. H. steht also auf einer objektiven Vergleichsgrundlage.

Der hier gebrachte Wirtschaftlichkeitsvergleich berücksichtigt den Fall, daß man die in dem Isolierbaustoff enthaltene Wärmedämmungseigenschaft bestmöglich ausnutzt; daher ist für die Außenwand die 5 cm starke Dämmplatte verwendet, weil sie die wirtschaftlichste Dämmschichtstärke für die hier untersuchten Platten darstellt. Und durch deren Verwendung wird die bedeutende Heizkostensparnis erzielt.

Der Fall kann in der Praxis aber auch anders liegen: Der Bauherr ist mit der Wärmedämmung einer 38 cm starken Ziegelwand zufrieden, zieht es dafür aber vor, an Baukosten zu sparen. Besonders bei einfachen Bauten wie z. B. in der Siedlung, bei denen verhältnismäßig wenig Räume für die Beheizung in Frage kommen, kann man unter solcher Voraussetzung die 1,5 cm starke Dämmschicht für die Außenwand (k = 1,25) wählen und isoliert die Decke über dem Obergeschoß auch nur mit 2,5 cm Torfotekt bzw. Heraklith (k = 0,83). Das entspricht den Verhältnissen beim normalen 38 cm starken Außenmauerwerk aus Ziegeln (k = 1,34) und der üblichen Holzbalkendecke (k = 0,81). Dadurch erzielt aber der Bauherr eine weitere Ersparnis an Baukosten von 383 RM; das sind weitere 3 v. H. der Gesamtbaukosten, die zusammen mit 11 v. H. also eine Ersparnis von 14 v. H. ergeben. Diese letzte Ersparnis kommt aber natürlich nur dann tatsächlich voll zur Auswirkung, wenn die Heizansprüche an die einzelnen Räume so gering sind, daß sie nicht durch den Fortfall an Heizanlage-Ersparnis, die hier mit rd. 401 RM errechnet wurde (vgl. oben unter C), wieder aufgezehrt werden.



## Anhang:

### Kosten der Sonderarbeiten für Ziegelbauweise

Pos.	Menge	Gegenstand	E. d. Einr. Rm.	im ganzen Rm.
1	40,789 m <sup>2</sup>	Ziegelmauerwerk des Kellers	25,58	1 028,52
2	37,964 m <sup>2</sup>	dgl. im Erdgesch. b	25,58	959,30
3	38,138 m <sup>2</sup>	dgl. im Obergesch. b	25,36	1 021,84
4	26,05 m <sup>2</sup>	12 cm starkes Ziegelmauerwerk im Erdgesch. b	3,54	92,22
5	23,06 m <sup>2</sup>	dgl. im Obergesch. b	3,78	87,17
Summe Mauerarbeiten:				3 189,45
6	155,98 m <sup>2</sup>	Wandputz auf Ziegeln im Erdgesch. b	1,14	177,43
7	182,36 m <sup>2</sup>	dgl. im Obergesch. b	1,27	232,23
8	52,57 m <sup>2</sup>	Rohrdeckenputz im Erdgesch. b	2,02	106,32
9	52,57 m <sup>2</sup>	dgl. im Obergesch. b	2,21	132,35
Summe Putzarbeiten:				649,48
10	7,208 m <sup>3</sup>	Tannenholz liefern	51,69	378,39
11	330,79 m <sup>3</sup>	Bauholz abbinden	0,31	102,54
12	32,57 m <sup>2</sup>	nordische Hobelbretter liefern und verlegen	3,88	203,87
13	50,36 m <sup>2</sup>	Hobelbretter, deutsche Ware, sonst wie vor	3,38	205,71
14	52,57 m <sup>2</sup>	Einschub über Erdgesch. b	0,91	47,34
15	50,36 m <sup>2</sup>	dgl. über Erdgesch. b	0,93	56,80
Summe Zimmerarbeiten:				995,65
16	116,42 m <sup>2</sup>	Lehmstärkung	0,90	96,70
17	2,38 m <sup>2</sup>	Dachhaut einschl. Pfannen und Latzen	3,35	13,43
18	0,36 m	Dachrinne	2,75	0,99
19	7,273 m <sup>3</sup>	Erdanschub	0,94	5,87
20	4,08 m <sup>2</sup>	Außen-Edelputz	3,42	12,62
21	1,58 m <sup>2</sup>	Zementputz mit Dichtung	2,34	3,16
22	0,56 m <sup>2</sup>	Betonfundamente	24,30	13,39
Summe Mehrarbeiten:				145,66
Zusammen: Mauerarbeiten				3 189,45
Putzarbeiten				649,48
Zimmerarbeiten				995,65
Mehrarbeiten				145,66
				5 000,24

### Dsgl. für gemischte Dämmplattenbauweise

Pos.	Menge	Gegenstand	E. d. Einr. Rm.	im ganzen Rm.
1	31,821 m <sup>2</sup>	Ziegelmauerwerk des Kellers	25,58	817,16
2	21,382 m <sup>2</sup>	dgl. im Erdgesch. b	25,58	542,18
3	23,127 m <sup>2</sup>	dgl. im Obergesch. b	25,36	587,18
4	26,17 m <sup>2</sup>	12 cm starkes Ziegelmauerwerk im Erdgesch. b	3,54	92,54
5	23,18 m <sup>2</sup>	dgl. im Obergesch. b	3,78	87,52
6	72,24 m <sup>2</sup>	Wandbekleidung aus 5 cm starken Dämmplatten (Tarfarekt oder Heraklit) im Erdgesch. b	4,08	294,74
7	80,57 m <sup>2</sup>	dgl. im Obergesch. b	4,12	332,36
8	52,57 m <sup>2</sup>	Deckenuntersicht mit 2,5 cm starken Dämmplatten bekleiden und bardagieren über Erdgesch. b	2,32	153,50
9	50,36 m <sup>2</sup>	dgl., jedoch 3,5 cm stark über Obergesch. b	3,78	230,05
Summe Mauerarbeiten:				3 191,44
10	48,07 m <sup>2</sup>	Wandputz auf Ziegeln i. Erdgesch. b	1,14	55,34
11	42,19 m <sup>2</sup>	dgl. im Obergesch. b	1,27	53,58
12	101,61 m <sup>2</sup>	Wandputz auf Holzwohlplatten im Erdgesch. b	0,58	66,09
13	128,78 m <sup>2</sup>	dgl. im Obergesch. b	0,74	95,30
14	52,57 m <sup>2</sup>	Deckenputz auf Holzwohlplatten im Erdgesch. b	0,48	25,23
15	61,13 m <sup>2</sup>	dgl. im Obergesch. b	0,53	32,40
Summe Putzarbeiten:				331,54
16	3,967 m <sup>3</sup>	Tannenholz liefern	51,69	204,74
17	382,76 m <sup>3</sup>	Bauholz abbinden	0,28	107,57
18	25,57 m <sup>2</sup>	Nordische Hobelbretter liefern und verlegen über Erdgesch. b	3,88	202,37
19	50,36 m <sup>2</sup>	Tannenobelbretter liefern und verlegen über Obergesch. b	3,38	205,71
Summe Zimmerarbeiten:				714,39
Zusammen: Mauerarbeiten				3 191,44
Putzarbeiten				331,54
Zimmerarbeiten				714,39
				4 237,37

## BEHANDLUNG DER AUSSENREKLAME IN BEBAUTEN ORTSCHAFTEN

Dr.-Ing. Helmut Dellius, Berlin

Das neue Reich bemüht sich nach Kräften, auf kulturellem Gebiete eine Bereinigung von allem falschen Fassadenwesen zu erreichen. Bestes Beispiel auf dem Gebiete des Bauwesens dafür ist die in dem Wohnsiedlungsgesetz liegende Möglichkeit zur städtebaulichen Aufbauplanung. Zur Erreichung der gesteckten kulturellen Ziele ist aber noch eine große Erziehungsarbeit zu leisten.

Auf dem Gebiete des Reklamewesens, das sich bei umfassender Anschauung von dem des Städtebaues nicht trennen läßt, ist durch die 2. Verordnung vom 27. 10. 33 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. 9. 33 über Wirtschaftswerbung und durch die neuen Bestimmungen des Werberats vom 1. 6. 34 über Außenanschlag der erste Schritt zu einer Beeinflussung getan. Nach dieser Verordnung (§ 6) kann der Werberat bestimmen, in welchen Gebieten und an welchen Stellen Außenreklame nicht ausgeführt werden darf. Die Bestimmungen des Werberats sehen vor, daß außerhalb geschlossener Ortschaften die Genehmigung zur Wirtschaftswerbung an „fest angebrachten Stellen“ allgemein zu versagen ist. Soweit sie bereits erteilt ist, wird sie allgemein zurückgenommen. Für die bebauten Ortsteile ist leider bisher noch keine neue Handhabe gegeben, um dem Reklamewesen, das sich hier besonders breitgemacht hat, wirksam entgegenzutreten zu können. Für diese Gebiete gilt daher noch die unzulängliche Grundlage der Verunstaltungsgesetzgebung. Mit dieser ist bekanntlich praktisch nichts anzufangen, zumal, wenn die Bestimmungen

dieser Gesetzgebung weiterhin von einem nur polizeilich eingestellten Baupolizeibeamten gehandhabt werden. Es haben sich daher verschiedene süddeutsche Länder (Bayern, Württemberg und Hessen) veranlaßt gesehen, Bestimmungen zu erlassen, die bei nicht einwandfreier architektonischer Ausbildung der Bauvorhaben die Ablehnung des Bauantrages vorsehen. Leider ist dadurch, daß die Behandlung der Außenreklame in den Städten den Bauberatungsstellen der Gemeinden fast überall entzogen und wieder in die Hände der Baupolizeiverwaltung gelegt wurde, der Einfluß der Gemeinden auf das ihnen anvertraute Gebiet städtebaulichen Aufbaues, der ja überhaupt nur von der Gemeindeverwaltung beurteilt werden kann, gänzlich ausgeschaltet, wenn nicht der Gemeindeleiter oder sein Stellvertreter (Stadtbaurat) gleichzeitig auch der Baupolizeiverwalter ist, oder besondere Baupflegeämter der Gemeinde eingerichtet sind. Man mag dem gegenüber halten, daß die Bedeutung der Reklamegestaltung für das Aussehen des Stadtbildes unwesentlich ist, eine solche Auffassung würde aber nur die Tatsache bestätigen, daß dem überwiegenden Teil der Bevölkerung der Sinn für architektonische Städtebaugestaltung und für Einfachheit der Baugesinnung abhanden gekommen ist. Unsere Großstädte bieten heute fast ausnahmslos erschreckende Beispiele für diese Tatsache, die einem feinfühlenden Auge allerdings längst bewußt geworden ist. Besonders Berlin ist in dieser Beziehung ein Musterbeispiel der Ansammlung von Reklame-



greueln. Das liegt insbesondere auch daran, daß sich in der Vergangenheit keine Stelle gefunden hat, die in dieser Beziehung richtunggebend war. Die verantwortliche Stadtverwaltung hat auch hier dem „freien Spiel der Kräfte“ hemmungslos ihren Lauf gelassen, aus dem Gedanken heraus, auch hierin den amerikanischen Vorbildern nahezufernen zu müssen. Diese Vorbilder sind aber nur in der Einbildung vorhanden, denn es gibt keine amerikanische Stadt, die derartig hemmungslos an ihren Gebäuden einen solchen Reklamespektakel vollführt, wie er in Berlin zu Hause ist. Auch in England kennt man eine solche Reklame nicht. Man ist vielmehr sehr darauf aus, dem Gedanken der Eingliederung aller Objekte in das Stadtbild Rechnung zu tragen, wie eine neue Vorschrift des Londoner Grafschaftsrats über die Gestaltung der Tankstellen beweist.

Uns genügt es anscheinend nicht, daß Schilder oder Aufschriften an den Häusern angebracht werden. Es müssen darüber hinaus Schaukästen, Aushängezeichen jeder Art, Fahnen usw. angebracht werden, um eine tolle Maskerade des Hauses zu Wege zu bringen. Die Untergrundbahneingänge, die Masten der Straßenbahn- oder Beleuchtung müssen erhalten, Reklameschilder aufzunehmen. Es ist schon ein Wunder, wenn es einmal gelingt, einen Eisenbahnübergang von Reklame freizuhalten. (Vgl. Ringbahnüberführung Tempelhof.) Dazu kommt, daß bestimmte Großfirmen für jeden Fall auf einer bestimmten Art ihrer Reklame nach Form und Farbe bestehen zu müssen glauben, selbst wenn diese von einer marktschreierischen Häßlichkeit ist. Nur in wenigen Fällen ist es gelungen, durch Zusammenarbeit zwischen Antragsteller (Firma und Reklamegestalter) und Bauberatung eine Eingliederung solcher Reklamen in das Straßenbild und eine Unterordnung unter das Gebäude zu erreichen.

Für solche beratende und zusammenwirkende Arbeit ist jedoch bei der Behandlung der Reklamegesuche durch die Baupolizei kein Platz. Diese hat nicht die vorgebildeten Kräfte hierfür und in der Regel auch nur soviel Beamte, daß sie eben die schlimmsten Fälle baupolizeiwidriger Bauten durch Kontrolle verhüten kann. Es gibt nur wenig Städte in Deutschland, die sich der Frage der Außenreklame besonders und auch erfolgreich angenommen haben. Zweifellos ist man in Süddeutschland in dieser Beziehung feinfühler als in Norddeutschland. Trotzdem steht Hamburg hier an erster Stelle und ist seit 1912 vorbildlich tätig. In dem Hamburgischen Baupflegegesetz vom 15. 3. 1929, das das bereits 1912 erlassene Baupflegegesetz aufhebt, sind zur Verhütung der Verunstaltung einzelner Bauten oder des Straßen-, Hof- oder Landschaftsbildes durch Außenreklame ins einzelne gehende Bestimmungen enthalten. Die Ausübung der Baupflege liegt einem besonderen Baupflegeamt ob, das der Polizeibehörde untersteht. Das Amt entscheidet nach seinem Ermessen. Nur in wichtigen Fällen wird ein Sachverständigenbeirat gehört.

Noch wichtiger ist die Möglichkeit der Anordnungen durch das Baupflegeamt, nach denen früher genehmigte Reklamezeichen entfernt und verwahrloste Reklamen in einen ordnungsmäßigen Zustand versetzt oder entfernt werden müssen. Hierfür soll mindestens eine einjährige Frist gesetzt werden. Der verdienstvolle Leiter des Baupflegeamts, Baudirektor Hellweg, hat bereits im Jahre 1932 einen Entwurf für das Reichsgesetz zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes gegen die Verunstaltung durch Reklamezeichen vorgelegt, der im wesentlichen die Gedanken des Hamburgischen Baupflegegesetzes auf das Reichsgebiet angewendet wissen will. Wenn nicht, was in erster Linie wünschenswert wäre, die ganze Frage der Verunstaltung in dem zu erwartenden Reichsplanungsgesetz geregelt wird — da sie eine städtebauliche

Frage ist —, so ist es jetzt an der Zeit, eine reichsgesetzliche Rahmenregelung zu treffen und Handhaben zu schaffen, die den Gemeinden einen positiven Erfolg ermöglichen. Für die unter das Wohnsiedlungsgesetz fallende Genehmigungspflicht (Verkäufe, Teilungen usw.) von Grundstücken ist die Möglichkeit gegeben, daß die Gemeinde im Wege der Auflage auch die Reklame verhindern oder beeinflussen kann. Diese Möglichkeit erfaßt aber nur die bebauten Teile eines Gemeindegebietes und dann, wenn die betreffenden Grundstücke verkauft werden. Umfassendere Regelung, die sich vor allem auch mit der Entfernung oder Verbesserung der Reklame befaßt, ist daher nicht zu vermeiden.

Es würde auf diese Weise die abscheuliche Schminke, die zahllosen Gebäuden anhaftet, beseitigt und damit den Straßen- und Platzräumen wieder ein einfaches architektonisches Gesicht gegeben. Für die Durchführung dieser Arbeit, die natürlich nur auf einen längeren Zeitraum verteilt möglich ist, wären genaue Rahmenpläne für alle Straßen- und Platzräume erforderlich, nach denen die Gestaltung der Reklame erfolgen soll; denn es soll ja nicht die Reklame gänzlich verhindert werden, sondern nur den architektonisch städtebaulichen Gesichtspunkten der Bebauung untergeordnet und in einen einheitlichen Rahmen eingefügt werden.

Zweckmäßig wird die Durchführung der im Gesetz vorsehenden Maßnahmen dieser Art in zwei Abschnitten erfolgen: Im ersten Vierteljahr wären alle Reklamezeichen, die sich dem vorhandenen oder geplanten Rahmen nicht einpassen (Schaukästen, bewegliche Aushängezeichen usw.), zu beseitigen; im zweiten Abschnitt wären binnen längstens einjähriger Frist die ungeeigneten Reklamen (feste Schilder auf der Gebäudewand, Aufschriften usw.) zu beseitigen oder nach dem Rahmen der Pläne zu verändern. Neue Reklamezeichen könnten während dieser 1¼jährigen Frist nur nach den Rahmenplänen genehmigt werden.

Voraussetzung dafür ist die Überwachung dieser Maßnahmen durch eine Stelle, die mit der nötigen architektonisch-städtebaulichen Beurteilungsgrundlage versehen und dafür geeignet ist, also eine Bauberatungsstelle oder ein Baupflegeamt der Gemeindeverwaltung. Die Mitwirkung eines Sachverständigenbeirats wird dabei für schwierige Fälle, gegebenenfalls auch schon für die Aufstellung der Rahmenpläne nicht zu umgehen sein.

Aus der Durchführung einer solchen Reinigungsaktion ergibt sich schließlich eine erwünschte Gelegenheit zur Arbeitsbeschaffung, deren Auswirkung nicht zu unterschätzen ist. Die verschiedensten Gewerbebezüge werden durch Anfertigung neuer und besserer Beschriftungen und Reklamezeichen beschäftigt, wenn auch nicht damit gerechnet werden kann, daß eine Erneuerung in dem jetzt vorhandenen Umfange zugelassen werden wird. Die erheblichen Aufwendungen, die zahlreiche Firmen jetzt für ihre Außenreklame machen, würden dadurch zweifellos bedeutend herabgesetzt, die Einsparungen volkswirtschaftlich wertvoller verwendet werden können.

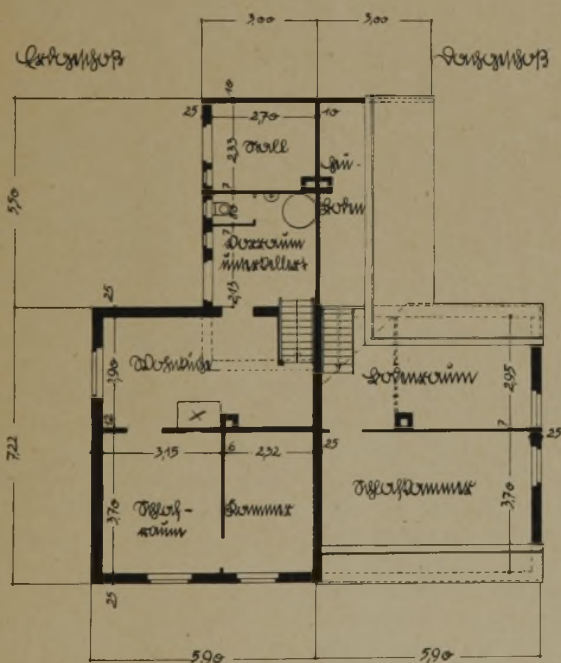
Auch die Aufbauten auf Straßenland (Tankstellen usw.), die Gestaltung der Reklame an anderen Objekten auf Straßenland (Untergrundbahnzugänge, Straßenbahnmasten und Lichtträger) müssen einbezogen werden.

Es ist deshalb zu fordern, daß die Frage der Außenreklame umfassend im Zusammenhange mit dem Reichsplanungsgesetz oder einer neuen Reichsbaugesetzgebung baldigst geregelt und die Durchführung des Gesetzes denjenigen Stellen der Gemeindeverwaltung übertragen wird, die in erster Linie dafür geeignet sind, nämlich den städtebaulichen Bauberatungsstellen!

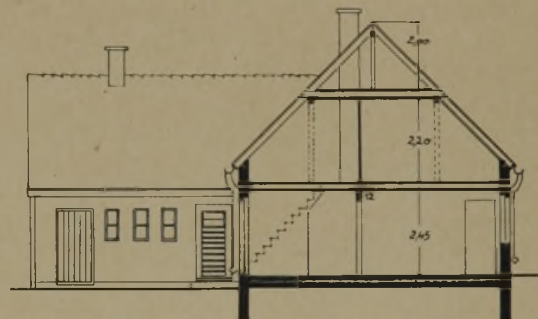


# STADTRANSIEDLUNG MITTWEIDA (SA.)

Stadtbaudirektor Dipl.-Ing. Burkhard, Mittweida



Grundriß von Erd- und Dachgeschoß 1:200



Längsschnitt durch das Haus und Ansicht des Stallgebäudes

Vorraum (Wirtschaftsraum), eine Wohnküche und 3 weitere Räume, von denen einer im Dachgeschoß liegt. Dieses ist infolge Hochmauerung der Außenwände in der ganzen Grundfläche voll ausnutzbar und läßt außer Heu- und Spitzboden den Einbau einer zweiten großen Kammer zu. Die Gesamtwohnfläche beträgt 60 qm.

Es war möglich, jede Wohnung mit Wasser-, Gas- und Stromanschluß (Licht- und Heizstrom) zu versehen. Die Herstellung der Siedlung erfolgte durch örtliche Unternehmer und Handwerker unter Mitarbeit aller Siedler. Die Erd- und Wegebauarbeiten wurden vom Arbeitsdienst und von Wohlfahrtspflichtarbeitern geleistet.

Die Baukosten einschl. des Wertes der Siedlerhilfe und des lebenden und toten Inventars betragen 3200 RM je Stelle. Die städtische Sparkasse gab zu den Reichsdarlehen Zusatzdarlehen von je 500 RM. Die monatliche Belastung der Siedler beträgt im ersten Jahre 8,15 RM, vom Beginn des 4. Jahres ab 18,04 RM, für Kinderreiche jedoch nur 7 RM bzw. 17,73 RM.

Als besondere Vorzüge der Siedlung sind die herrliche Lage, das schucke, farbenfrohe Aussehen, die solide Bauweise, der äußerst reichliche Wohnraum und die saubere Instandhaltung durch die Siedler von höchster Stelle anerkannt worden.

Die Stadtrandsiedlung (Nebenerwerbssiedlung) der Stadt Mittweida (Sa.) ist nach einem Plane des Stadtbaudirektors und unter dessen Oberleitung in der Zeit von August 1933 bis April 1934 entstanden. Mit der Trägerschaft, Durchführung und Betreuung der Siedler wurde die Chemnitzer Kriegersiedlung g. G. m. b. H. betraut. Das Land — je Siedlerstelle 800 qm — wurde von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Siedler sind zunächst Pächter, bei Bewährung werden Erbbauverträge abgeschlossen.

Die Gebäude sind in T-Form als Doppelhäuser mit Satteldach gebaut und enthalten außer Keller, Stall, Abort und



# STEUERRECHT DER KURZLEBIGEN WIRTSCHAFTSGÜTER

Wirtschaftsprüfer Dr. jur. et rer. H. Bröner, Berlin

Gemäß § 6 Ziffer 1 Satz 4 des neuen Einkommensteuergesetzes dürfen bei abnutzbaren Gütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß 5 Jahre nicht übersteigt (= kurzlebige Wirtschaftsgüter), Absetzungen für Abnutzungen vorgenommen werden, die höher sind als es den sonstigen Bestimmungen über die Abnutzungsabsetzungen entsprechen würde. Diese Bestimmung gilt nur für Steuerpflichtige, die verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen. Mit dieser neuen Regelung ist ein wichtiger Schritt zur Angleichung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz getan, da in der letzteren kurzlebige Wirtschaftsgüter häufig im Jahre der Anschaffung voll abgeschrieben werden und dies nun auch steuerlich zulässig ist. Ursprünglich war vorgesehen, den Kreis der Wirtschaftsgüter, die im Jahre der Anschaffung voll abgeschrieben werden dürfen, auf alle diejenigen Gegenstände auszudehnen, deren durchschnittliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß bis zu 10 Jahren beträgt. Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage des Reiches konnte diese Absicht im neuen Einkommensteuergesetz noch nicht verwirklicht werden. Doch ist das für die Zukunft vorgesehen.

Welche Gegenstände sind kurzlebig?

In einer Pressenotiz zu den neuen Steuergesetzen vom 17. Oktober 1934 (abgedruckt im Reichssteuerblatt 1934 S. 1197 ff.) ist eine Liste von Gegenständen veröffentlicht, die als kurzlebig im Sinne der Neuregelung anzusehen sind, darunter folgende Wirtschaftsgüter:

1. jegliche Maschinen und mechanische Vorrichtungen, die der Verwaltung dienen, so zum Beispiel: Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Buchungsmaschinen, Registriermaschinen usw.;
2. Fahrzeuge aller Art (mit Ausnahme von Schiffen), zum Beispiel: Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder und andere Fahrräder, Zugmaschinen, Flugzeuge, Flugzeugmotoren usw.;
3. alle Werkzeuge, Modelle, Stanzen der ges. Industrie;
4. verschiedene Werkzeugmaschinen für Präzisionsarbeiten und Feinmechanik und für Holzbearbeitung;
5. verschiedene Veredelungsmaschinen und Veredelungsapparate in der Textilindustrie;
6. Transportfässer und ähnliche Gegenstände in der Asphaltindustrie, Zementindustrie und Brauindustrie;
7. Rundfunkanlagen;
8. Hotelgeschirr und Hotelwäsche;
9. Maschinen für Hoch- und Tiefbau, wie Betonmischmaschinen für Asphaltzubereitung, Baugerüste u. dergl.

Vorstehende Liste ist nicht vollständig, sondern gibt nur Beispiele für die kurzlebigen Gegenstände. Als kurzlebig im Sinne der Vorschrift des § 6 Ziff. 1 Satz 4 EStG. gelten auch diejenigen Gegenstände, bei denen das Finanzamt bei der Veranlagung oder bei der Buch- und Betriebsprüfung eine Abschreibung von mindestens 20 v. H. für das Jahr bisher anerkannt hat. Wie verlautet, wird demnächst eine ausführliche Liste seitens des Reichsfinanzministeriums veröffentlicht werden.

Voraussetzung für die Geltendmachung der steuerlichen Vergünstigung des § 6 Ziff. 1 Satz 4 EStG. ist nicht, daß der Gegenstand erst 1934 angeschafft worden ist, sondern die Vergünstigung bezieht sich ebenso auf solche Gegenstände, die in den vorhergegangenen Jahren dem

Anlagevermögen zugeführt worden sind. Ist der Gegenstand in der obenerwähnten Liste verzeichnet, so kann die höhere oder volle Abschreibung auch dann geltend gemacht werden, wenn bisher weniger als 20 v. H. abgeschrieben wurden.

## Abscheidungsarten

Im Gesetz ist vorgesehen, daß eine höhere Abschreibung als sonst, d. h. als der Nutzungsdauer des Gegenstandes entsprechen würde, gestattet ist. Demnach kann der Steuerpflichtige die Abschreibung entweder in der Höhe vornehmen, die der Nutzungsdauer des Gegenstandes entspricht, oder er kann eine höhere Abschreibung vornehmen, oder aber er kann den Gegenstand im Jahre der Ausgabe voll abschreiben. Durch diese verschiedenen Möglichkeiten hat es der Steuerpflichtige in der Hand, die Höhe des steuerpflichtigen Gewinns (oder Verlustes) bis zu einem gewissen Grade zu beeinflussen und damit einen Gewinnausgleich (Verlustausgleich) zwischen mehreren Jahren vorzunehmen. Dies ist um so wichtiger, als die Vorschrift des alten Einkommensteuergesetzes über den Verlustvortrag in das neue Einkommensteuergesetz nicht übernommen worden ist. Es ist jedoch nicht zulässig, daß die Abschreibungen für Abnutzung bei kurzlebigen Gegenständen zunächst — etwa in einem Verlustjahr — unterlassen und in einem späteren Jahr unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 6 Ziff. 1 Satz 4 EStG. nachgeholt werden. Es ist auch nicht gestattet, steuerlich eine andere Abschreibung geltend zu machen als in der Handelsbilanz.

## Volle Abzugsfähigkeit bei Ersatzbeschaffungen

Die Zulassung der vollen Abschreibung im Jahre der Ausgabe verfolgt u. a. den Zweck, durch steuerliche Vergünstigungen die Nachfrage nach Gütern zu fördern und damit die Arbeitslosigkeit einzuschränken. Der gleiche Gedanke lag auch dem Gesetz vom 1. Juni 1933 über die Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen zugrunde. Nach diesem Gesetz können die in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 31. Dezember 1934 gemachten Ersatzbeschaffungen — im Gegensatz zu Ergänzungen und Erweiterungen des Anlagevermögens — im Jahre der Ausgabe voll abgeschrieben werden. Voraussetzung hierfür ist aber, daß der neue Gegenstand ein inländisches Erzeugnis ist und zu keiner Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betriebe des Steuerpflichtigen führt. Soweit es sich bei den Ersatzbeschaffungen um kurzlebige Gegenstände handelt, ist die Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juni 1933 in das neue Gesetz übernommen worden und damit als dauernde Regelung anerkannt worden. Soweit es sich um langlebige Gegenstände handelt, gibt das Gesetz vom 1. Juni 1933 eine einmalige Möglichkeit, auch langlebige Gegenstände voll abzuschreiben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß diese Gegenstände bis zum 31. Dezember 1934 angeschafft oder (im eigenen Betriebe) hergestellt sind, ferner daß es sich hierbei um eine Ersatzbeschaffung handelt und daß die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes vom 1. Juni 1933 erfüllt sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß zweckmäßigerweise diejenigen Firmen, die für das laufende Geschäftsjahr mit einem erheblichen steuerpflichtigen Gewinn rechnen können, im allseitigen Interesse alsbald prüfen, inwieweit für sie unter Ausnutzung der gegebenen steuerlichen Vergünstigungen die steuerfreie Beschaffung von kurzlebigen Wirtschaftsgütern und des weiteren von als Ersatz best. Anlagegegenständen möglich ist.



# Wiederaufbau von Öschelbronn

Reg. - Baurat W. Gräff, Pforzheim



1 Nach dem Wiederaufbau. Einweihung am 10. November 1934 durch den Reichsstathalter S-Bogen an der Bachstraße von Ost nach West gesehen

Fot. Otto Kropf, Pforzheim

Als durch das Großfeuer von dem gewaltigen Ausmaß des 10. September 1933 über ein Drittel der Anwesen in Öschelbronn mit 76 bäuerlichen Gehöften in Schutt und Asche gelegt waren, hatte nicht allein aus der näheren Umgebung unmittelbar tatkräftige Hilfe durch Spende von Lebensmitteln, von Hausrat, Baustoffen und Geldmitteln eingesetzt, sondern ganz Deutschland, ja auch freundliche Nachbarländer wetteiferten im Geben zur Linderung der Not.

Wenige Tage nach dem Unglück erschien der Reichskanzler mit der Landesregierung, um sich selbst ein Bild vom Umfang der Katastrophe machen zu können und darnach seine Hilfe zuzusagen. Den zuständigen Instanzen wurde die Aufgabe gestellt, sofort alles einzusetzen zum Wiederaufbau von Öschelbronn als rein deutsches Dorf.

Dem Bericht über das Aufbauwerk seien einige kulturgeschichtliche Daten vorausgeschickt: Öschelbronn ist uralt, wie sein Name schon besagt. Im Übergangsbereich zwischen Schwarzwald und Kraichgau liegend, sind hier Kelten, Römer, später Alemannen und Franken ihre Straße gezogen. Der Name ist aus dem altkeltischen „esgil“ entstanden, das „Bach“ oder „Brunnen“ bedeutet. Die Alemannen machten daraus „Eschel-Bronn“, der „Bronn,

wo die Eschen stehen“, woraus der heutige Name entstand. Quellen treten auch tatsächlich im östlichen Wiesental, in dem Öschelbronn liegt, zutage, die den Dorfbach bilden. Hier wird jetzt ein Brandweiher angelegt, der auch als Schwimmbad dienen kann.

Bei der Dorfbachregulierung i. J. 1921 stieß man mitten im Dorf in etwa 2 m Tiefe auf römische Reste von Bildwerken, Architekturteilen, Grabsteinen. Der Fund dürfte aus der Zeit Marc Aurels stammen, also 1700 Jahre vor der jetzigen Wiederfreilegung. Weitere römische und germanische Funde wurden gelegentlich der jetzigen Straßen- und Hausbauten gemacht — ein römisches Badehäuschen mit gut erhaltener Heiz- und Wärmeanlage, ein römischer Gutshof, Gebrauchsgegenstände usw.; ferner fränkische Gräber aus dem 6. oder 7. Jahrhundert mit Waffen und Schmuck.

Auf diesem alten Kulturboden hat sich dann im Laufe der Jahrhunderte aus einer bäuerlichen Siedlung das spätere Dorf entwickelt, das früher schon zweimal von großen Bränden heimgesucht wurde. Der von 1933 war aber der verheerendste. In seiner eigentlichen Ursache konnte er nicht geklärt werden. Scharfer Ostwind, langanhaltende Trockenheit, also Mangel an Löschwasser, gefüllte Scheunen haben seine Ausdehnung begünstigt. Die ineinander geschachtelte Bauweise war aber eine wesentliche Ursache der Ausdehnung des Brandes, hier mußte der Wiederaufbauplan vor allem gründlich eingreifen.

Zwei Tage nach dem Brande wurde in einer Ministerialsitzung die Arbeitsverteilung für den Wiederaufbau organisiert. Neben einstweiliger Unterbringung und Verpflegung der Betroffenen war die vordringlichste Aufgabe die Ordnung der Trümmerstätte und die Aufstellung eines neuen, besseren Ortsbaufluchtplanes. Diese Aufgabe fiel den technischen Staatsbehörden, dem Badischen Wasser- und Straßenbauamt und dem Ver-

## —Bebauungs-Plan— Gemarkung-Öschelbronn.



2 Neuer Bebauungs- und Baufluchtplan 1:7500  
Doppelring 1: Brandausbruchsstelle  
Ring 2: Stellen des 1921 freigelegten römischen Fundes  
Ring 3: desgl. des römischen Bades  
Ring 4: Stelle der 1934 freigelegten fränkischen Gräber





**3 Große Panorama - Aufnahme der Brandstätte**  
 Kurz nach der Katastrophe aufgenommen, vom Norden herab aus der Gegend der Kirche nach Süden zu  
 Brandausbruchstelle mit altem Rathausrest und Bachstraße

Aufnahme: Otto Kropf, Pforzheim  
 S - Bogen der Bachstraße



**4 Brandausbruchstelle an der Bachstraße**  
 Von der Bachstraße aus gesehen

**Wiederaufbau  
 von  
 Oschelbronn  
 nach dem Brande  
 i. J. 1934**



**5 Alter Ortsbauplan 1:7500. Mit eingetragener Brandfläche**





6 Bauerngehöfte in alemannischer Bauweise (in der Steiggasse, Blick gegen Norden). Wohnraum, Stall und Scheune unter einem Dach



7 Fachwerk - Aufrichten in alemannischer Bauweise

Aufnahmen: Otto Kropf, Pforzheim

messungsamt Pforzheim zu. Zu den Einzelbauten sollten dann Architekten herangezogen werden.

Zunächst wurden 8000 cbm Schuttmassen durch Arbeitsdienst und örtliche Erwerbslose abgeräumt, die wiederverwendbaren Baustoffe ausgeschieden, der Rest als Auffüllmasse für eine künftige Verbesserung der Kreisstraße außerhalb beiseite gesetzt. Die Katasterpläne mußten ergänzt und einheitlich zusammengefaßt werden, das Gebiet mußte neu in Lage- und Höhenplänen vermessen werden, so daß nun eine sichere Grundlage für neue und bessere Straßenzüge, zweckmäßigere Baublöcke, aufgelockerte Grundstücke geschaffen war. Wirtschaft-

liche, gesundheitliche und feuerpolizeiliche Gesichtspunkte waren dabei zu berücksichtigen. Wichtig für den künftigen Verkehr war die klare Trennung des schnellen Kraftwagen- und des langsamen landwirtschaftlichen Verkehrs durch getrennte Straßenzüge.

Infolge der Auflockerung im Inneren mußten neue Bebauungsflächen in Außenvierteln des Dorfes geschaffen werden, so daß sich dessen erhebliche Ausweitung ergab. Eine neue Grundstücksumlegung und eine allgemeine Feldbereinigung wurden nötig. Nur wenige Brandgeschädigte konnten an alter Stelle wieder aufbauen.





8 Bauernhaus fränkischer Bauweise, Wohnhaus getrennt von Stall und Scheune

Aufnahme: Otto Kropf, Pforzheim

Das neue Straßennetz bedingte auch ein neues Stromnetz, die Wasserleitungsstränge mußten ergänzt werden, ein weiterer Hochbehälter mit Hochzone war einzurichten. Die 1921 erbaute Kanalisation des Dorfbaches, die bisher nur kleine Ortsgebiete umfaßte, mußte für den ganzen Ortsplan aufgestellt und mit den Straßenneubauten ausgeführt werden. Die Bachkanalisierung wurde abwärts weitergeführt und mit weiteren Stauungen als Brandreserven versehen. Der neue Ortsplan wurde durch ministerielle Verfügung im abgekürzten Verfahren festgestellt, so daß der Durchführung nichts im Wege stand.

Die Kosten, soweit sie vom Hilfswerk aufgebracht wurden, stellten sich wie folgt:

Straßenherstellung . . . . .	rd. 29 000 RM
Kanalisation . . . . .	36 000 "
Bau der Gartenstraße . . . . .	25 000 "
Wiederherstellung alter Straßen . . . . .	15 000 "
Gesamtsumme	rd. 105 000 RM

Die Gemeinde selbst hat noch an Kosten für Straßenneubauten, die schon vor dem Brande beabsichtigt waren, 49 000 RM aufzubringen. Die Voranschlagskosten decken sich mit denen der Ausführung ohne Überschreitung.

Mit dem generellen Baufluchtenplan wurde eine neue Bauordnung entworfen und die Finanzierungsmöglichkeit für die neuen Gehöfte untersucht. Dabei war der Mehrbedarf an Ackerland mit Rücksicht auf künftige vergrößerte bäuerliche Wirtschaft und der Ankauf neuen Baugeländes infolge der Auflockerung zu berücksichtigen. Oschelbronn hat in der Hauptsache Bauern als Einwohner, die dem Landbau allerdings z. T. nicht mehr im Hauptberuf angehören, denn viele Männer und Frauen arbeiten in der Schmuckwarenindustrie in Pforzheim. Eisenbahn, Kraftomnibus und Fahrrad dienen dabei als Verkehrsmittel. Außer den in jedem Dorf nötigen Handwerkern waren an gewerblichen Unternehmen nur zwei Sägen und eine Korbstuhlflechtereie vorhanden. Darnach ergeben sich 4 Arten von Brandgeschädigten: Kleinbauern mit einem Grundbesitz unter 2 ha, mittlere

Bauern mit 2—4 ha, größere Bauern mit 4—6 ha, Handwerker und Gewerbetreibende mit keiner oder nur geringer Landwirtschaft.

Die letzteren wurden — abgesehen von den vom Brand verschont gebliebenen Sägewerken — im innersten Baublock angesiedelt, um sie herum die Anwesen der kleineren und mittleren, in den Außenbezirken bei den Feldern und Wiesen die der größeren Bauern.

Um das große Aufbauwerk in tunlichster Kürze durchzuführen, wurde die Architektenschaft zusammenberufen, die nun nach den generellen Plänen der Aufbaukommission die Einzelbearbeitung übernahm. So erhielt zwar jedes Haus eine eigene Note, fügt sich aber harmonisch ins Ganze ein. Ebenso wurde in Gruppen die Vereinbarung mit den Bauunternehmern usw. getroffen.

Es bedurfte dazu zunächst aufklärender Arbeit bei den Brandgeschädigten, um zu dieser Gemeinschaftsarbeit zu kommen, denn die Bauern nahmen die ihnen von der Aufbaukommission zugeteilten Architekten zunächst nur mit Mißtrauen an. Hier mußte z. T. energisch eingegriffen werden, namentlich war zunächst der verderbliche Einfluß zu überwinden, den die Geschäftsmacher sonst ausgeübt hätten, die sofort nach dem Brande den Ort überfluteten. Soweit bereits Bindungen der Brandgeschädigten an Unternehmer oder Lieferanten stattgefunden hatten, wurden diese für ungültig erklärt.

Aus dieser Gemeinschaftsarbeit entstand dann das neue deutsche Dorf Oschelbronn, wie es die Abb. zeigen, wobei der Eichenholz-Fachwerkbau auf Natursteinsockel mit vorgelagerter breiter Treppe wieder zu Ehren kam. Entsprechend den hier ineinander übergehenden Stämmen ist sowohl das alemannische Haus mit Wohnraum, Stall und Scheune unter einem Dach, wie das fränkische mit von Stall und Scheune getrenntem Wohnhaus zur Ausführung gekommen. Bald mit dem Giebel, bald mit der Seitenfront liegen die Gehöfte und Häuser an den Straßen, teils in gerader Flucht, teils gestaffelt, trotz fühlbarer Planmäßigkeiten stets Abwechslung.



# Achtung! Unersetzliches Kulturgut in Gefahr

## Auch ein Kapitel zur Arbeitsbeschaffung

Städt. Oberbaurat L. Damm, Hannover



1 Heutiger Zustand des Wasserschlosses Abb. 2

Der alte charaktervolle Turm ist beseitigt, und eine Dutzend-Turmform, wie ihn die neusten Schlösser aufweisen, ist dafür errichtet



2 (rechts) Niederrhein-Wasserschloß vor Erneuerung des Turmes

Jahr für Jahr geht immer mehr verloren von dem herrlichen Vermächtnis, das wir noch an Land und Wasserburgen besitzen. Wetter, und vor allem Brände räumen schrecklich damit auf. Das Feuer macht jedesmal ganz besonders gründliche Arbeit, wie wir erst in allerletzter Zeit wieder gesehen haben. Außer Stuttgart haben wir neben anderen den Verlust des Wasserschlosses Velen (Abb. 6) zu beklagen, und nun vor einigen Wochen des Schlosses Hinnenburg in Westfalen. Über den schweren Schlag in Stuttgart etwas zu sagen, wäre müßig; nicht so zum allgemeinen Bewußtsein ist aber die Größe des Verlustes der beiden anderen Schlösser gekommen, die kunstgeschichtlich einzigartige Anlagen waren und typisch für eine ganz bestimmte Entwicklung. Velen barg noch den alten Steinturm, der ursprünglich die alleinige Turmburg war nach Art der Tonenburg bei Höxter, derjenigen bei Beverungen a. W. und anderer, die an Stelle des ursprünglichen Holzturmes die Warften — die alten Fliehburgen — krönten. Auch von der späteren großartigen Schloßanlage wurde nichts gerettet; die Mauern starren noch zum Himmel. Nicht viel besser ist es nach den Presseberichten erst vor wenigen Wochen mit Schloß Hinnenburg ergangen. Auch hier handelt es sich um eine außen und innen bedeutende Bauanlage für Westfalens Kunstgeschichte. Man nannte Hinnenburg, besonders wegen seiner Lage inmitten einer historisch bedeutenden Gartenanlage, die Villa d'Este Westfalens.

Solche Verluste sind unersetzlich. Dabei verdient Beachtung, daß allein Westfalen von seinen an die drei Tausend reichenden einstigen Schlössern nur noch ein gutes Hundert besitzt; damit sind unvergleichliche Werte künstlerischer und landschaftlicher Schönheit für immer dahin. Man wende nicht ein, daß ja nach dem bekannten Beispiele der Burg Eltz ein genauer Wiederaufbau möglich sei. Es ist nicht Zweck dieser Zeilen zu beweisen, daß

das niemals einen vollgültigen Ersatz bedeuten kann; man kann den genius loci niemals künstlich von neuem schaffen. Und was man bei Studienfahrten in dem auch heute noch herrlichen Schloß- und Burgenbesitz Westfalens und des Niederrheins an Erneuerungen und Neuanlagen neben alten Ruinen herumsehen sieht, kann einen vielfach das Gruseln lehren (Abb. 1 u. 3—5). Nicht immer ist die Natur so gütig, den Mantel der Liebe darüber zu breiten, wie in Abb. 7.

Die alten Bauten sind zu erheblichen Teilen aus Holzfachwerk; alles Innenholz ist kochentrocken. Kein Wunder, daß die Brände ganze Arbeit machen. Es drängt sich deshalb die Frage auf, ob wohl vom Standpunkt der Denkmalpflege und des Heimatschutzes alles nur Erdenkliche geschehen ist, um solchen Katastrophen nach menschlichem Ermessen vorzubeugen. Ist bei allen noch vorhandenen und unter allen Umständen ausreichend zu schützenden Anlagen unter Hinzuziehung von Feuersachverständigen geprüft und angeordnet, was einer Verbreitung von Feuer nach dem besten Stande heutiger Technik den nötigen Widerstand entgegengesetzt? Das bedeutet sicher oft nicht geringe Belastungen für den Eigentümer. Aber hat nicht auch die ganze Nation ein Interesse daran, daß uns das Letzte erhalten bleibt, was davon noch übriggeblieben ist? Ist hier nicht der Einsatz öffentlicher Mittel, am Platze da, wo die finanziellen Kräfte des Besitzers nicht ausreichen?

Ein Weiteres kommt hinzu. Nicht das Feuer allein richtet so viel Schaden an, ebensoviel, wenn nicht noch mehr, die Verwahrlosung durch mangelhafte Unterhaltung. Schon Velen bot kurz vor dem Brande keinen sehr erfreulichen Anblick nach dieser Richtung (Abb. 6). Es ist erschreckend zu sehen, woran es hierbei überall fehlt. Die ungewöhnlichen Zeiten, die ja nun schon nach Jahrzehnten zählen, haben auch dort, wo der beste Wille vorhanden ist, bei





3 Altes Wasserschloß am Nordrand der Eifel  
Gegenbeispiel

Nicht überzeugende Erneuerung

4 Wasserschloß am Niederrhein  
Gegenbeispiel



Im Hintergrund die alte Schloßruine, im Vordergrund eine lieblose Erneuerung



5 Neues Schloß am Niederrhein  
Gegenbeispiel

In historischen Formen errichtet, inmitten des lebendigen Kulturschutzes an schönen Wasserschlossern





6 Schloß Velen kurz vor dem Brand  
 Unterhaltungszustand nicht gut, eine obere Turmhaube fehlte bereits ganz



7 Die Natur deckt hier mit Grün,  
 was in guter Absicht nicht gut erneuert worden ist



8 u. 9 Westfälisches Wasserschloß. Flankierende Türme in der Parkanlage mit völlig verwehrlosten Dächern. Parkanlage eine der größten Nord-deutschlands.





10 Wasserschloß am Niederrhein. Völlig verwahrlost. Wir haben keinen Überfluß an solchen Kulturwerten deutscher Vergangenheit



11 Eines der größten westfälischen Wasserschlösser. In den Nebenanlagen ein unwürdig ruinöser Zustand

den durch Wasser oft von oben und unten zugleich bedrohten Anlagen das ihrige getan. Manche Schloßanlagen befinden sich bereits in öffentlicher Hand. Z. B. Abb. 8, 9 u. 11 stammen von einer solchen. Dafür gibt es heute eigentlich keine Entschuldigung mehr. Es soll gewiß nicht verkannt werden, daß bei solchen Bau- und Parkanlagen eine ganz andere Unterhaltungslast zu tragen ist, wie bei gewöhnlichen Bauten. Aber man wird das letzte Verständnis bei privater Seite erst dann finden, wenn von öffentlicher Seite in jeder Hinsicht mit gutem Beispiel vorangegangen wird. Man kann nicht in allen Fällen gleich die besonderen Umstände übersehen, die zur Verwahrlosung ganzer Besitzungen führen, wie im Beispiel unserer Abb. 10. Wie dem aber auch sein mag: wenn unsere Denkmalpflege für die Zukunft noch Sinn und Bedeutung haben soll, so darf es einen Zustand, wie den im Bilde festgehaltenen, in deutschen Landen nicht mehr geben. Bei genügender Wachsamkeit der in Betracht kommenden Stelle darf es dahin mit wertvollem Kulturbesitz nicht mehr kommen; denn ein solcher Zustand tritt doch nicht plötzlich auf. Wir wissen uns sicher, daß im heutigen Deutschland an dafür zuständiger Stelle Mittel und Wege gefunden werden, den eigenen Volksgenossen wie den unser Land besuchenden zahlreichen

Ausländern den peinlichen Eindruck derartigen Verfalls des Vermächnisses unserer Altvorderen zu ersparen.

Und wie es mit den Bauten hin und wieder noch beschaffen ist, steht es um manche bedeutenden, oft zwar einfachen, aber deshalb nicht minder reizvollen, kunsthistorisch beachtenswerten Gärten und Parks. Außer mancher, die mir in Erinnerung ist, war z. B. auch diejenige des Schlosses Hinnenburg, die eine Glanzschöpfung ihrer Zeit war, im Charakter der Anlagen von Este bei Tivoli und Château Neuf von St. Germain bei Paris, schon vor dem Brande nur noch an einigen Geländebewegungen mühsam zu erkennen. Es braucht nicht immer mangelndes Traditionsgefühl und Verständnislosigkeit der Besitznachfolger zu sein, die daran schuld ist. Viele Besitzer haben ebenso wie der Staat selbst die erheblichen Mittel für die Unterhaltung auch hierfür nicht aufbringen können. Um so mehr aber sollten wir uns heute auf die Pflichten der Nachkommenschaft besinnen. Unsere Denkmalpflege darf nach dieser Richtung getrost etwas mehr Initiative entwickeln. Wo sie mit sachlichen Gründen und warmherziger Zähigkeit für solche notleidenden Kulturgüter eintritt, wird im Zeitpunkt dringlicher Arbeitsbeschaffung sich irgendwie ein Weg zur Hilfe finden lassen. Er muß und wird gefunden werden!